

Amtsblatt der Europäischen Union

L 145



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

24. Mai 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/803 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Geldbußen oder Zwangsgelder gegen Datenbereitstellungsdienstleister zu verhängen ⁽¹⁾** 1
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/804 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Verfahrensvorschriften für im Rahmen der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geltende Maßnahmen ⁽¹⁾** 7
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/805 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von im Rahmen der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geltenden Gebühren ⁽¹⁾** 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/806 der Kommission vom 23. Mai 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Einführung der endgültigen Antidumpingzölle und der endgültigen Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten, die auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone verbracht werden** 20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2022/807 der Kommission vom 23. Mai 2022 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China	31
--	----

★ Durchführungsverordnung (EU) 2022/808 der Kommission vom 23. Mai 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac ⁽¹⁾	37
--	----

BESCHLÜSSE

★ Beschluss (GASP) 2022/809 des Rates vom 23. Mai 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte	40
--	----

★ Beschluss (GASP) 2022/810 des Rates vom 23. Mai 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/339 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte	42
---	----

★ Beschluss (EU) 2022/811 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 24. März 2022 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans und über den Rechnungsabschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2020 (SRB/PS/2022/03)	44
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/803 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Geldbußen oder Zwangsgelder gegen Datenbereitstellungsdienstleister zu verhängen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 38k Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der grenzüberschreitenden Dimension des Umgangs mit Marktdaten, der Datenqualität und der Notwendigkeit der Erzielung von Skaleneffekten und im Bestreben, die negativen Auswirkungen möglicher Unterschiede auf die Qualität der Daten und auf die Aufgaben der Datenbereitstellungsdienstleister zu vermeiden, wurden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) mit der Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ Zulassungs- und Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die Tätigkeiten von Datenbereitstellungsdienstleistern in der Union übertragen.
- (2) Es sollten Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern gegen der Beaufsichtigung durch die ESMA unterliegenden Datenbereitstellungsdienstleistern festgelegt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 schreibt insbesondere vor, dass diese Verfahrensvorschriften Bestimmungen zum Recht auf Verteidigung, zur Einziehung der Geldbußen oder Zwangsgelder und zur Verjährung bezüglich der Verhängung und Vollstreckung von Buß- oder Zwangsgeldzahlungen beinhalten sollten.
- (3) Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen von Tatsachen gibt, die einen oder mehrere Verstöße gegen die Anforderungen für Datenbereitstellungsdienstleister darstellen könnten, benennt sie aus dem Kreis ihrer Bediensteten einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zur Untersuchung des Sachverhalts. Nach Abschluss der Untersuchung gibt der Untersuchungsbeauftragte der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, Gelegenheit, angehört zu werden. Das heißt, dass diese Person/n das Recht haben sollte/n, innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen, bevor der Untersuchungsbeauftragte seine Feststellungen an die ESMA übermittelt. Der Person, die Gegenstand der Untersuchung sind, sollte es gestattet sein, sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen zu lassen. Der Untersuchungsbeauftragte sollte prüfen, ob es aufgrund der Eingaben der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, erforderlich ist, die Auflistung der Prüfungsfeststellungen vor Übermittlung an die ESMA zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/2175 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1).

- (4) Die ESMA sollte die Vollständigkeit der vom Untersuchungsbeauftragten übermittelten Akte anhand einer Liste von Dokumenten prüfen. Um sicherzustellen, dass die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, ihre Verteidigung angemessen vorbereiten kann, sollte ihr die ESMA das Recht einräumen, weitere schriftliche Bemerkungen abzugeben, bevor sie einen endgültigen Beschluss über Geldbußen oder Aufsichtsmaßnahmen erlässt.
- (5) Die ESMA sollte bestimmte Zwangsmaßnahmen ergreifen können, um dafür zu sorgen, dass Personen bei einer Untersuchung kooperieren. Hat die ESMA einen Beschluss erlassen, mit dem eine Person aufgefordert wird, einen Verstoß abzustellen, vollständige Informationen zu übermitteln oder vollständige Aufzeichnungen, Daten oder sonstiges Material vorzulegen, oder hat sie einen Beschluss zur Durchführung einer Prüfung vor Ort erlassen, so kann sie Zwangsgelder verhängen, um die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, zu zwingen, dem erlassenen Beschluss nachzukommen. Vor Verhängung eines Zwangsgeldes sollte die ESMA der Person Gelegenheit geben, sich schriftlich zu äußern.
- (6) Das Recht auf Verteidigung sollte gegen die Notwendigkeit abgewogen werden, dass die ESMA unter bestimmten Umständen dringende Maßnahmen ergreifen muss. Wenn dringende Maßnahmen gemäß Artikel 38l der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gerechtfertigt sind, sollten das Recht der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, auf Verteidigung die ESMA nicht am Ergreifen dringender Maßnahmen hindern. In einem solchen Fall kann die ESMA, um ernsthaften und unmittelbar bevorstehenden Schaden vom Finanzsystem abzuwenden, einen Interimsbeschluss erlassen, ohne der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, Gelegenheit zu geben, Eingaben zu machen. Die ESMA sollte der betreffenden Person Gelegenheit geben, so bald wie möglich nach Erlass des Interimsbeschlusses und vor Erlass eines bestätigenden Beschlusses gehört zu werden. Das Verfahren sollte gleichwohl für die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, das Recht vorsehen, im Voraus vom Untersuchungsbeauftragten angehört zu werden.
- (7) Die von der ESMA und dem Untersuchungsbeauftragten erstellten Akten enthalten Informationen, welche die betroffene Person zur Vorbereitung auf Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unbedingt benötigt. Nachdem eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist, entweder vom Untersuchungsbeauftragten oder von der ESMA eine Mitteilung mit der Auflistung der Prüfungsfeststellungen erhalten hat, sollte sie daher vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Recht auf Akteneinsicht haben. Die Akten, in die Einsicht genommen wird, sollten nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verwendet werden dürfen.
- (8) Sowohl die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern als auch die Befugnis zur Vollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern sollte einer Verjährungsfrist unterliegen. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten bei Verjährungsfristen für die Verhängung und Vollstreckung von Geldbußen oder Zwangsgeldern die bestehenden Rechtsvorschriften der Union, die auf die Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen gegen beaufsichtigte Unternehmen anwendbar sind, und die Erfahrung der ESMA mit der Anwendung solcher Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.
- (9) Damit die sichere Verwahrung eingezogener Geldbußen und Zwangsgelder durch die ESMA gewährleistet ist, sollte die ESMA diese auf verzinslichen Konten hinterlegen, die ausschließlich für eine einzelne Geldbuße oder ein einzelnes Zwangsgeld eröffnet werden, durch die bzw. das ein einzelner Verstoß beendet werden soll. Nach dem haushaltspolitischen Vorsichtsprinzip sollte die ESMA die Beträge erst dann an die Kommission überweisen, wenn die Beschlüsse rechtskräftig sind, weil alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden oder die Frist zum Einlegen von Rechtsmitteln abgelaufen ist.
- (10) Um das reibungslose Funktionieren des neuen Aufsichtsrahmens für Datenbereitstellungsdienstleister gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2175 sicherzustellen, sollte die vorliegende Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung bezeichnet der Begriff „Datenbereitstellungsdienstleister“ ein genehmigtes Veröffentlichungssystem oder einen genehmigten Meldemechanismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 bzw. Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

Artikel 2

Verfahrensvorschriften bei Verstößen, bei denen das Verfahren vor dem Untersuchungsbeauftragten geführt wird

- (1) Nach Abschluss einer Untersuchung möglicher Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Artikel 38g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und vor Übermittlung der Akte an die ESMA unterrichtet der in Artikel 38k Absatz 1 jener Verordnung genannte Untersuchungsbeauftragte die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich über seine Prüfungsfeststellungen und gibt ihr Gelegenheit, gemäß Absatz 3 schriftlich Stellung zu nehmen. In der Auflistung der Prüfungsfeststellungen sind die Fakten darzulegen, die einen oder mehrere Verstöße gegen die Anforderungen gemäß 38g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 darstellen könnten, einschließlich einer Bewertung der Art und Schwere dieser Verstöße unter Berücksichtigung der in Artikel 38g Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien.
- (2) In der Auflistung der Prüfungsfeststellungen wird eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb der die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich Stellung nehmen kann. Bei anderen als den in Artikel 5 genannten Untersuchungen beträgt diese Frist mindestens vier Wochen. Der Untersuchungsbeauftragte ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangenen schriftlichen Eingaben Rechnung zu tragen.
- (3) Die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, kann in ihren schriftlichen Eingaben alle Tatsachen darlegen, die für ihre Verteidigung von Bedeutung sind, und fügt nach Möglichkeit Unterlagen als Nachweis für die dargelegten Tatsachen bei. Die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, kann die Anhörung anderer Personen durch den Untersuchungsbeauftragten vorschlagen, die die Fakten bestätigen können, welche von der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, vorgebracht wurden.
- (4) Der Untersuchungsbeauftragte kann eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist und der eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt wurde, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, kann sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen lassen. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich.

Artikel 3

Geldbußen und Aufsichtsmaßnahmen betreffende Verfahrensvorschriften bei Verstößen, bei denen das Verfahren vor der ESMA geführt wird

- (1) Die vollständige vom Untersuchungsbeauftragten der ESMA zu übermittelnde Akte umfasst folgende Unterlagen:
 - a) die an die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, gerichtete Auflistung der Prüfungsfeststellungen und eine Kopie davon,
 - b) eine Kopie der schriftlichen Eingaben der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist,
 - c) ggf. das Protokoll der mündlichen Anhörung.
- (2) Ist die Akte unvollständig, richtet die ESMA ein begründetes Ersuchen um zusätzliche Unterlagen an den Untersuchungsbeauftragten.
- (3) Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass die in der Auflistung der Prüfungsfeststellungen des Untersuchungsbeauftragten beschriebenen Fakten keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß Artikel 38g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 darstellen, beschließt sie, den Fall zu schließen, und teilt diesen Beschluss der Person mit, die Gegenstand der Untersuchung ist.
- (4) Stimmt die ESMA mit den Prüfungsfeststellungen des Untersuchungsbeauftragten nicht überein, übermittelt sie der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, eine neue Auflistung der Prüfungsfeststellungen. In dieser Auflistung der Prüfungsfeststellungen wird eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, innerhalb der die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich Stellung nehmen kann. Die ESMA ist nicht verpflichtet, bei der Annahme eines Beschlusses über das Vorliegen eines Verstoßes sowie über Aufsichtsmaßnahmen und die Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 38g und Artikel 38h der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 schriftliche Eingaben zu berücksichtigen, die nach Ablauf dieser Frist eingegangen sind.
- (5) Stimmt die ESMA sämtlichen oder einigen Prüfungsfeststellungen des Untersuchungsbeauftragten zu, setzt sie die Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, darüber in Kenntnis. In der entsprechenden Mitteilung wird für den Fall, dass die ESMA sämtlichen Prüfungsfeststellungen zustimmt, eine Frist von mindestens zwei Wochen, und für den Fall, dass die ESMA nicht sämtlichen Prüfungsfeststellungen zustimmt, eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, innerhalb der die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich Stellung nehmen kann. Die ESMA ist nicht verpflichtet, bei der Annahme eines Beschlusses über das Vorliegen eines Verstoßes sowie über Aufsichtsmaßnahmen und die Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 38g und Artikel 38h der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 schriftliche Eingaben zu berücksichtigen, die nach Ablauf dieser Frist eingegangen sind.

(6) Die ESMA kann die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist und der eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt wurde, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, kann sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen lassen. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich.

(7) Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist, einen oder mehrere Verstöße gegen die in Artikel 38g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Anforderungen begangen hat, und hat sie einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 38h der genannten Verordnung erlassen, so teilt sie diesen Beschluss der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, unverzüglich mit.

Artikel 4

Zwangsgelder betreffende Verfahrensvorschriften bei Verstößen, bei denen das Verfahren vor der ESMA geführt wird

(1) Bevor die ESMA beschließt, ein Zwangsgeld nach Artikel 38i der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verhängen, übermittelt sie der Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen, in der die Gründe für die Verhängung eines Zwangsgelds dargelegt werden und die Höhe dieses Zwangsgelds für jeden Tag der Nichteinhaltung angegeben wird. In der Auflistung der Prüfungsfeststellungen wird eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, innerhalb der die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, schriftlich Stellung nehmen kann. Die ESMA ist nicht verpflichtet, bei einem Beschluss über ein Zwangsgeld schriftlichen Eingaben, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, Rechnung zu tragen.

(2) Sobald der Datenbereitstellungsdienstleister oder die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, dem einschlägigen Beschluss gemäß Artikel 38i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nachgekommen ist, wird kein Zwangsgeld mehr verhängt.

(3) In dem Beschluss gemäß Artikel 38i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind die Rechtsgrundlage und die Gründe für den Beschluss sowie die Höhe und der Zeitpunkt des Beginns der Verhängung des Zwangsgelds anzugeben.

(4) Die ESMA kann die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, kann sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen lassen. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich.

Artikel 5

Verfahrensvorschriften für Interimsbeschlüsse über Aufsichtsmaßnahmen

(1) Abweichend von Artikel 3 Absätze 4, 5 und 6 und von Artikel 4 Absätze 1 und 4 ist das in diesem Artikel dargelegte Verfahren anwendbar, wenn die ESMA Interimsbeschlüsse gemäß Artikel 38l Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlässt.

(2) Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist, einen oder mehrere der Verstöße gegen Anforderungen nach Artikel 38g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 begangen hat, und erlässt sie einen Interimsbeschluss zur Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 38g der genannten Verordnung, so setzt sie die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, unverzüglich über diesen Interimsbeschluss in Kenntnis.

Die ESMA setzt eine Frist von mindestens vier Wochen, innerhalb der die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, schriftlich zu dem Interimsbeschluss Stellung nehmen kann. Die ESMA ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangenen schriftlichen Anmerkungen Rechnung zu tragen.

Auf Antrag gewährt die ESMA der Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, Akteneinsicht. Die Aktenunterlagen, in die Einsicht genommen wird, dürfen nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 betreffen.

Die ESMA kann die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, kann sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen lassen. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich.

- (3) Die ESMA erlässt so bald wie möglich nach Erlass des Interimsbeschlusses einen abschließenden Beschluss.

Gelangt die ESMA nach Anhörung der Person, die Gegenstand eines Interimsbeschlusses ist, zu dem Schluss, dass diese Person gegen die Bestimmungen in Artikel 38g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstoßen hat, erlässt sie einen bestätigenden Beschluss, mit dem eine oder mehrere Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 38g der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verhängt werden. Die ESMA setzt die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, unverzüglich von dem Beschluss in Kenntnis.

- (4) Erlässt die ESMA einen abschließenden Beschluss, mit dem der Interimsbeschluss nicht bestätigt wird, gilt der Interimsbeschluss als aufgehoben.

Artikel 6

Akteneinsicht und Verwendung der Unterlagen

- (1) Auf Antrag gewährt die ESMA der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist und der der Untersuchungsbeauftragte oder die ESMA eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt hat, Akteneinsicht. Die Akteneinsicht wird nach der Mitteilung der Auflistung der Prüfungsfeststellungen gewährt.
- (2) Die Aktenunterlagen, in die Einsicht genommen wird, dürfen von der in Absatz 1 genannten Person nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 betreffen.

Artikel 7

Verjährungsfristen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern

- (1) Für Geldbußen und Zwangsgelder, die gegen Datenbereitstellungsdienstleister oder andere Personen, welche Gegenstand einer Untersuchung sind, verhängt werden, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Verstoß begangen wurde. Bei fortgesetzten oder wiederholten Zuwiderhandlungen beginnt diese Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung eingestellt wird.
- (3) Jede Maßnahme, die von der ESMA oder von der zuständigen nationalen Behörde, die auf Ersuchen der ESMA nach Artikel 38o der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 tätig wird, zum Zweck der Untersuchung oder eines Verfahrens in Bezug auf einen Verstoß gegen die Anforderungen in Artikel 38g Absatz 1 der genannten Verordnung ergriffen wird, unterbricht die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern. Die Verjährungsfrist wird ab dem Tag unterbrochen, an dem der Datenbereitstellungsdienstleister oder die Person, die Gegenstand der Untersuchung in Bezug auf einen Verstoß gegen die Anforderungen nach Artikel 38g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist, von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.
- (4) Mit jeder Unterbrechung gemäß Absatz 3 beginnt die Verjährungsfrist erneut. Die Verjährung tritt spätestens mit dem Tag ein, an dem ein Zeitraum von der zweifachen Dauer der Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die ESMA eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung gemäß Absatz 5 ruht.
- (5) Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern wird für die Zeit ausgesetzt, in der in Bezug auf den Beschluss der ESMA ein Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) anhängig ist oder dieser Beschluss vom Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 38m der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 überprüft wird.

^(?) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

*Artikel 8***Vollstreckungsverjährung**

- (1) Die Befugnis der ESMA zur Vollstreckung von in Anwendung der Artikel 38h und 38i der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Beschlüssen ist auf fünf Jahre beschränkt.
- (2) Der in Absatz 1 genannte begrenzte Zeitraum beginnt mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Beschluss rechtskräftig geworden ist.
- (3) Der für die Vollstreckung zur Verfügung stehende begrenzte Zeitraum wird unterbrochen durch:
 - a) die Bekanntgabe eines Beschlusses der ESMA an die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, mit dem die ursprüngliche Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert wird;
 - b) jede Maßnahme der ESMA oder einer zuständigen nationalen Behörde, die auf Ersuchen der ESMA gemäß Artikel 38o der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 tätig wird und mit der die Zahlung oder die Zahlungsbedingungen der Geldbuße oder des Zwangsgelds durchgesetzt werden sollen.
- (4) Mit jeder Unterbrechung gemäß Absatz 3 beginnt die Verjährungsfrist erneut.
- (5) Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Sanktionen ruht,
 - a) bis eine Zahlungsfrist bewilligt ist;
 - b) solange die Vollstreckung einer Zahlung ausgesetzt ist, weil der Beschluss der ESMA Gegenstand eines vor dem Beschwerdeausschuss der ESMA im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 anhängigen Verfahrens oder Gegenstand einer Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne des Artikels 38m der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist.

*Artikel 9***Erhebung von Geldbußen und Zwangsgeldern**

- (1) Die von der ESMA erhobenen Geldbußen und Zwangsgelder sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie rechtskräftig werden, auf einem von der ESMA eröffneten zinstragenden Konto zu hinterlegen. Werden von der ESMA gleichzeitig mehrere Geldbußen oder Zwangsgelder erhoben, stellt sie sicher, dass diese auf verschiedenen Konten oder Unterkonten hinterlegt werden. Die gezahlten Geldbußen und Zwangsgelder werden nicht dem ESMA-Haushalt zugerechnet oder als Haushaltsposten verbucht.
- (2) Sobald die ESMA festgestellt hat, dass die Geldbußen oder Zwangsgelder nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel rechtskräftig geworden sind, überweist sie diese Beträge samt eventuell aufgelaufener Zinsen an die Kommission. Diese Beträge werden im Haushalt der Union als Einnahmen verbucht.
- (3) Die ESMA erstattet der Kommission regelmäßig Bericht über die Beträge der verhängten Geldbußen und Zwangsgelder sowie deren Stand.

*Artikel 10***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt ab diesem Datum.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/804 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2022****zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Verfahrensvorschriften für im Rahmen der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geltende Maßnahmen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48i Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48f und Artikel 48g der Verordnung (EU) 2016/1011 ist die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) befugt, unter bestimmten Voraussetzungen Geldbußen und Zwangsgelder gegen Referenzwert-Administratoren unter ihrer Aufsicht zu verhängen. Gemäß Artikel 48i Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/1011 hat die Kommission die Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung dieser Geldbußen oder Zwangsgelder im Einzelnen zu regeln, einschließlich der Bestimmungen zum Recht auf Verteidigung, zur Einziehung der Geldbußen oder Zwangsgelder und zur Verjährung bezüglich der Verhängung und Vollstreckung von Buß- oder Zwangsgeldzahlungen.
- (2) Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen von Tatsachen gibt, die einen oder mehrere Verstöße gegen die in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Anforderungen an die ihrer Aufsicht unterstehenden Referenzwert-Administratoren darstellen könnten, benennt sie aus dem Kreis ihrer Bediensteten einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zur Untersuchung des Sachverhalts. Nach Abschluss der Untersuchung sollte der Untersuchungsbeauftragte der ESMA eine vollständige Akte übermitteln. Die Unterrichtung über diese Erkenntnisse und die Möglichkeit, darauf zu reagieren, ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Verteidigung. Daher sollte die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, über die Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten unterrichtet werden und die Möglichkeit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist zu diesen Feststellungen Stellung zu nehmen. Der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, sollte es gestattet sein, sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen zu lassen. Der Untersuchungsbeauftragte sollte prüfen, ob es aufgrund der Eingaben der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, erforderlich ist, die Auflistung der Prüfungsfeststellungen vor Übermittlung an die ESMA zu ändern.
- (3) Die ESMA sollte die Vollständigkeit der vom Untersuchungsbeauftragten übermittelten Akte anhand einer Liste von Dokumenten bewerten. Um sicherzustellen, dass die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, ihre Verteidigung angemessen vorbereiten kann, sollte die ESMA sicherstellen, dass die betreffende Person Gelegenheit erhält, weitere schriftliche Bemerkungen abzugeben, bevor die ESMA einen endgültigen Beschluss über Geldbußen oder Aufsichtsmaßnahmen erlässt.
- (4) Die ESMA sollte bestimmte Zwangsmaßnahmen ergreifen können, um dafür zu sorgen, dass Personen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, bei der Untersuchung kooperieren. Hat die ESMA einen Beschluss erlassen, mit dem eine Person aufgefordert wird, einen Verstoß abzustellen, vollständige Informationen zu übermitteln oder vollständige Aufzeichnungen, Daten, oder sonstiges Material vorzulegen, oder hat sie einen Beschluss zur Durchführung einer Prüfung vor Ort erlassen, so kann sie Zwangsgelder verhängen, um die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, zu zwingen, dem erlassenen Beschluss nachzukommen. Vor Verhängung eines Zwangsgeldes sollte die ESMA der Person Gelegenheit geben, sich schriftlich zu äußern.
- (5) Da der Untersuchungsbeauftragte seine Arbeit unabhängig ausübt, sollte die ESMA nicht an die von ihm erstellte Akte gebunden sein. Um jedoch sicherzustellen, dass die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, ihre Verteidigung angemessen vorbereiten kann, sollte sie, wenn die ESMA nicht einverstanden ist, informiert werden und die Möglichkeit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

- (6) Um sicherzustellen, dass die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, ihre Verteidigung angemessen vorbereiten kann, sollte sie informiert werden und die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen, wenn die ESMA den Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten ganz oder teilweise zustimmt.
- (7) Das Recht auf Anhörung sollte gegen die Notwendigkeit abgewogen werden, dass die ESMA unter bestimmten Umständen dringende Maßnahmen ergreifen muss. Wenn dringende Maßnahmen gemäß Artikel 48e der Verordnung (EU) 2016/1011 gerechtfertigt sind, sollte das Recht der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, auf rechtliches Gehör, die ESMA nicht am Ergreifen dringender Maßnahmen hindern. In einem solchen Fall sollte das Recht der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, auf rechtliches Gehör, so bald wie möglich nach Erlass des Beschlusses gewährleistet werden. Das Verfahren sollte gleichwohl für die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, das Recht vorsehen, vom Untersuchungsbeauftragten angehört zu werden.
- (8) Die Befugnis der ESMA zur Verhängung eines Zwangsgelds sollte unter gebührender Berücksichtigung des Rechts auf Verteidigung ausgeübt werden und nicht über den erforderlichen Zeitraum hinaus aufrechterhalten werden. Erlässt die ESMA einen Beschluss zur Verhängung eines Zwangsgelds, sollte die betreffende Person daher Gelegenheit erhalten, angehört zu werden, und ein etwaiges Zwangsgeld sollte nicht mehr fällig sein, sobald die betreffende Person der entsprechenden Anordnung der ESMA Folge leistet.
- (9) Die von der ESMA und dem Untersuchungsbeauftragten erstellten Akten enthalten Informationen, welche die betreffende Person zur Vorbereitung auf Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unbedingt benötigt. Nachdem eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist, entweder vom Untersuchungsbeauftragten oder von der ESMA eine Mitteilung mit der Auflistung der Prüfungsfeststellungen erhalten hat, sollte sie daher vorbehaltlich des berechtigten Interesses anderer Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Recht auf Akteneinsicht haben. Die Akten, in die Einsicht genommen wird, sollten nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/1011 verwendet werden dürfen.
- (10) Sowohl die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern als auch die Befugnis zur Vollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern sollten innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden und daher einer Verjährungsfrist unterliegen. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten bei Verjährungsfristen für die Verhängung und Vollstreckung von Geldbußen oder Zwangsgeldern die bestehenden Rechtsvorschriften der Union, die auf die Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen gegen beaufsichtigte Unternehmen anwendbar sind, und die Erfahrung der ESMA mit der Anwendung solcher Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Damit die sichere Verwahrung eingezogener Geldbußen und Zwangsgelder durch die ESMA gewährleistet ist, sollte die ESMA diese auf verzinslichen Konten hinterlegen, die ausschließlich für eine einzelne Geldbuße oder ein einzelnes Zwangsgeld eröffnet werden, durch die bzw. das ein einzelner Verstoß beendet werden soll. Nach dem haushaltspolitischen Vorsichtsprinzip sollte die ESMA die Beträge erst dann an die Kommission überweisen, wenn die Beschlüsse rechtskräftig sind, weil alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden oder die Frist zum Einlegen von Rechtsmitteln abgelaufen ist.
- (11) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) können Referenzwerte aus Drittländern in der Union verwendet werden, ohne dass die betreffenden Administratoren in einem bis 2023 verlängerten Übergangszeitraum die Gleichwertigkeit, Anerkennung oder Übernahme ihrer Referenzwerte anstreben müssen. Während dieses Übergangszeitraums ist die Anerkennung in der Union eine Opt-in-Regelung für Referenzwert-Administratoren mit Sitz in Drittländern, was darauf hindeutet, dass ihre Referenzwerte auch nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin zur Verwendung in der Union zur Verfügung stehen werden. Folglich sollten während dieses Zeitraums die Bestimmungen über Geldbußen nur für in Drittländern ansässige Administratoren gelten, die ihre Anerkennung vor Ablauf des mit der Verordnung (EU) 2021/168 eingeführten Übergangszeitraums freiwillig beantragt haben und die von ihrer jeweiligen zuständigen nationalen Behörde anerkannt wurden.
- (12) Um die reibungslose Anwendung der der ESMA übertragenen neuen Aufsichtsbefugnisse zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten —

^(?) Verordnung (EU) 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick auf die Ausnahme bestimmter Devisenkassakurs-Referenzwerte aus Drittstaaten und die Bestimmung von Ersatz-Referenzwerten für bestimmte eingestellte Referenzwerte und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 49 vom 12.2.2021, S. 6).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Der Begriff „kritischer Referenzwert“ bezeichnet einen kritischen Referenzwert nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/1011;
2. der Begriff „Drittlandsreferenzwert“ bezeichnet einen Referenzwert, dessen Administrator außerhalb der Union angesiedelt ist.

Artikel 2

Verfahrensvorschriften bei Verstößen, bei denen das Verfahren vor dem Untersuchungsbeauftragten geführt wird

(1) Nach Abschluss einer Untersuchung möglicher Verstöße aus der Liste in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 und vor Übermittlung einer Akte an die ESMA unterrichtet der in Artikel 48i Absatz 1 jener Verordnung genannte Untersuchungsbeauftragte die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich über seine Prüfungsfeststellungen und gibt ihr Gelegenheit, gemäß Absatz 3 schriftlich Stellung zu nehmen. In der Auflistung der Prüfungsfeststellungen sind die Fakten darzulegen, die einen oder mehrere Verstöße gegen die in Titel VI der Verordnung (EU) 2016/1011 aufgelisteten Anforderungen darstellen können, einschließlich einer Bewertung der Art und der Schwere dieser Verstöße unter Berücksichtigung der in Artikel 48e Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien.

(2) In der Auflistung der Prüfungsfeststellungen wird eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb der die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich Stellung nehmen kann. Bei anderen als den in Artikel 5 genannten Untersuchungen beträgt diese Frist mindestens vier Wochen. Der Untersuchungsbeauftragte ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangenen schriftlichen Eingaben Rechnung zu tragen.

(3) Die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, kann in ihren schriftlichen Eingaben die Tatsachen darlegen, die sie für ihre Verteidigung für sachdienlich hält, und fügt nach Möglichkeit Unterlagen als Nachweis für die dargelegten Tatsachen bei. Die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, kann die Anhörung anderer Personen durch den Untersuchungsbeauftragten vorschlagen, die die Fakten bestätigen können, welche von der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, vorgebracht wurden.

(4) Der Untersuchungsbeauftragte kann eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist und der eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt wurde, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, kann sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen lassen. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich.

Artikel 3

Geldbußen und Aufsichtsmaßnahmen betreffende Verfahrensvorschriften bei Verstößen, bei denen das Verfahren vor der ESMA geführt wird

- (1) Die vollständige vom Untersuchungsbeauftragten der ESMA zu übermittelnde Akte umfasst folgende Unterlagen:
 - die an den Referenzwert-Administrator oder die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, gerichtete Auflistung der Prüfungsfeststellungen und eine Kopie davon,
 - eine Kopie der schriftlichen Eingabe des Referenzwert-Administrators oder der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist,
 - ggf. das Protokoll der mündlichen Anhörung.

(2) Ist die Akte unvollständig, richtet die ESMA ein begründetes Ersuchen um zusätzliche Unterlagen an den Untersuchungsbeauftragten.

(3) Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass die in der Auflistung der Prüfungsfeststellungen des Untersuchungsbeauftragten genannten Fakten keinen Verstoß gegen die in Titel VI der Verordnung (EU) 2016/1011 aufgeführten Anforderungen darstellen, beschließt sie, den Fall zu schließen, und teilt diesen Beschluss der Person mit, die Gegenstand der Untersuchung ist.

(4) Stimmt die ESMA mit den Prüfungsfeststellungen des Untersuchungsbeauftragten nicht überein, übermittelt sie der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, eine neue Auflistung der Prüfungsfeststellungen. In dieser Auflistung der Prüfungsfeststellungen wird eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, innerhalb der die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich Stellung nehmen kann. Die ESMA ist nicht verpflichtet, bei der Annahme eines Beschlusses über das Vorliegen eines Verstoßes sowie über Aufsichtsmaßnahmen und die Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 48e und Artikel 48f der Verordnung (EU) 2016/1011 schriftliche Eingaben zu berücksichtigen, die nach Ablauf dieser Frist eingegangen sind.

(5) Stimmt die ESMA sämtlichen oder einigen Prüfungsfeststellungen des Untersuchungsbeauftragten zu, setzt sie die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, darüber in Kenntnis. In der entsprechenden Mitteilung wird für den Fall, dass die ESMA sämtlichen Prüfungsfeststellungen zustimmt, eine Frist von mindestens zwei Wochen, und für den Fall, dass die ESMA nicht sämtlichen Prüfungsfeststellungen zustimmt, eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, innerhalb der die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, schriftlich Stellung nehmen kann. Die ESMA ist nicht verpflichtet, bei der Annahme eines Beschlusses über das Vorliegen eines Verstoßes sowie über Aufsichtsmaßnahmen und die Verhängung einer Geldbuße nach Artikel 48e und Artikel 48f der Verordnung (EU) 2016/1011 schriftliche Eingaben zu berücksichtigen, die nach Ablauf dieser Frist eingegangen sind.

(6) Die ESMA kann die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist und der eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt wurde, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, kann sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen lassen. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich.

(7) Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist, einen oder mehrere Verstöße gegen die in Titel VI der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Anforderungen begangen hat und hat sie einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 48f der genannten Verordnung erlassen, so teilt sie diesen Beschluss der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist, unverzüglich mit.

Artikel 4

Zwangsgelder betreffende Verfahrensvorschriften bei Verstößen, bei denen das Verfahren vor der ESMA geführt wird

(1) Bevor die ESMA beschließt, ein Zwangsgeld nach Artikel 48g der Verordnung (EU) 2016/1011 zu verhängen, übermittelt sie der Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen, in der die Gründe für die Verhängung eines Zwangsgelds dargelegt werden und die Höhe dieses Zwangsgelds für jeden Tag der Nichteinhaltung angegeben wird. In der Auflistung der Untersuchungsfeststellungen wird eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, innerhalb der die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, schriftlich Stellung nehmen kann. Die ESMA ist nicht verpflichtet, bei einem Beschluss über ein Zwangsgeld schriftlichen Eingaben, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, Rechnung zu tragen.

(2) Sobald der Referenzwert-Administrator oder die Person, die Gegenstand des Verfahrens nach Artikel 48b Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 ist, dem einschlägigen Beschluss gemäß Artikel 48g Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 nachgekommen ist, wird kein Zwangsgeld mehr verhängt.

(3) In einem Beschluss, mit dem die ESMA die Verhängung eines Zwangsgelds beschließt, sind die Rechtsgrundlage und die Gründe für den Beschluss sowie die Höhe und der Zeitpunkt des Beginns der Verhängung des Zwangsgelds anzugeben.

(4) Die ESMA kann die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, kann sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen lassen. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich.

Artikel 5

Verfahrensvorschriften für Interimsbeschlüsse über Aufsichtsmaßnahmen

(1) Abweichend von Artikel 3 Absätze 4, 5 und 6 und Artikel 4 Absätze 1 und 4 ist das in diesem Artikel dargelegte Verfahren anwendbar, wenn die ESMA Interimsbeschlüsse gemäß Artikel 48j Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 erlässt.

(2) Gelangt die ESMA zu dem Schluss, dass eine Person, die Gegenstand einer Untersuchung ist, gegen eine Anforderung nach Titel VI der Verordnung (EU) 2016/1011 verstoßen hat, und erlässt sie einen Interimsbeschluss zur Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 48e der Verordnung (EU) 2016/1011, so setzt sie die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, unverzüglich über diesen Interimsbeschluss in Kenntnis.

Die ESMA setzt eine Frist von mindestens vier Wochen, innerhalb der die Person, die Gegenstand eines Interimsbeschlusses ist, schriftlich zu dem Interimsbeschluss Stellung nehmen kann. Die ESMA ist nicht verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist eingegangenen schriftlichen Eingaben Rechnung zu tragen.

Auf Antrag gewährt die ESMA der Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, Akteneinsicht. Die Aktenunterlagen, in die Einsicht genommen wird, dürfen nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1011 betreffen.

Die ESMA kann die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, zu einer mündlichen Anhörung einladen. Die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, kann sich von einem Berater ihrer Wahl unterstützen lassen. Mündliche Anhörungen sind nicht öffentlich.

(3) Die ESMA erlässt so bald wie möglich nach Erlass des Interimsbeschlusses einen abschließenden Beschluss.

Gelangt die ESMA nach Anhörung der Person, die Gegenstand eines Interimsbeschlusses ist, zu dem Schluss, dass diese Person gegen eine Anforderung nach Titel VI der Verordnung (EU) 2016/1011 verstoßen hat, erlässt sie einen bestätigenden Beschluss, mit dem eine oder mehrere Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 48e der Verordnung (EU) 2016/1011 verhängt werden. Die ESMA setzt die Person, die Gegenstand des Interimsbeschlusses ist, unverzüglich von dem Beschluss in Kenntnis.

(4) Erlässt die ESMA einen abschließenden Beschluss, mit dem der Interimsbeschluss nicht bestätigt wird, gilt der Interimsbeschluss als aufgehoben.

Artikel 6

Akteneinsicht und Verwendung der Unterlagen

(1) Auf Antrag gewährt die ESMA der Person, die Gegenstand der Untersuchung ist und der der Untersuchungsbeauftragte oder die ESMA eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen übermittelt hat, Akteneinsicht. Die Akteneinsicht wird nach der Mitteilung der Auflistung der Prüfungsfeststellungen gewährt.

(2) Die Aktenunterlagen, in die Einsicht genommen wird, dürfen von der in Absatz 1 genannten Person nur für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden, die die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1011 betreffen.

Artikel 7

Verjährungsfristen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern

(1) Für Geldbußen und Zwangsgelder, die gegen Referenzwert-Administratoren und andere Personen, welche Gegenstand einer Untersuchung sind, verhängt werden, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Verstoß begangen wurde. Bei fortgesetzten oder wiederholten Zuwiderhandlungen beginnt diese Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung eingestellt wird.

(3) Jede Maßnahme, die von der ESMA oder der zuständigen nationalen Behörde, die auf Ersuchen der ESMA nach Artikel 48m der Verordnung (EU) 2016/1011 tätig wird, zum Zweck der Untersuchung oder eines Verfahrens in Bezug auf einen Verstoß nach Titel VI der Verordnung (EU) 2016/1011 ergriffen wird, unterbricht die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern. Die Verjährungsfrist wird ab dem Tag unterbrochen, an dem die Referenzwert-Administratoren oder die Person, die Gegenstand der Untersuchung in Bezug auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/1011 ist, von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden/wird.

(4) Mit jeder Unterbrechung gemäß Absatz 3 beginnt die Verjährungsfrist erneut. Die Verjährung tritt spätestens mit dem Tag ein, an dem ein Zeitraum von der zweifachen Dauer der Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass die ESMA eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängt hat. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung gemäß Absatz 5 ruht.

(5) Die Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern wird für die Zeit ausgesetzt, in der in Bezug auf den Beschluss der ESMA ein Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 48k der Verordnung (EU) 2016/1011 anhängig ist.

Artikel 8

Vollstreckungsverjährung

(1) Die Befugnis der ESMA zur Vollstreckung von in Anwendung der Artikel 48e und 48g der Verordnung (EU) 2016/1011 erlassenen Beschlüssen ist auf fünf Jahre beschränkt.

(2) Der in Absatz 1 genannte begrenzte Zeitraum beginnt mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Beschluss rechtskräftig geworden ist.

(3) Der für die Vollstreckung zur Verfügung stehende begrenzte Zeitraum wird unterbrochen durch:

- a) die Bekanntgabe eines Beschlusses der ESMA an die Person, die Gegenstand des Verfahrens ist, mit dem die ursprüngliche Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert wird;
- b) jede Maßnahme der ESMA oder einer zuständigen nationalen Behörde, die auf Ersuchen der ESMA gemäß Artikel 48m der Verordnung (EU) 2016/1011 tätig wird und mit der die Zahlung oder die Zahlungsbedingungen der Geldbuße oder des Zwangsgelds durchgesetzt werden sollen.

(4) Mit jeder Unterbrechung gemäß Absatz 3 beginnt die Verjährungsfrist erneut.

(5) Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Sanktionen ruht,

- a) bis eine Zahlungsfrist bewilligt ist;
- b) solange die Vollstreckung einer Zahlung ausgesetzt ist, weil ein Beschluss des Beschwerdeausschusses der ESMA im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und des Gerichtshofs der Europäischen Union im Sinne des Artikels 48k der Verordnung (EU) 2016/1011 anhängig sind.

Artikel 9

Erhebung von Geldbußen und Zwangsgeldern

(1) Die von der ESMA erhobenen Geldbußen und Zwangsgelder sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie rechtskräftig werden, auf einem von der ESMA eröffneten zinstragenden Konto zu hinterlegen. Werden von der ESMA gleichzeitig mehrere Geldbußen oder Zwangsgelder erhoben, stellt sie sicher, dass diese auf verschiedenen Konten oder Unterkonten hinterlegt werden. Die gezahlten Geldbußen und Zwangsgelder werden nicht dem ESMA-Haushalt zugerechnet oder als Haushaltsposten verbucht.

(2) Sobald die ESMA festgestellt hat, dass die Geldbußen oder Zwangsgelder nach Ausschöpfung aller Berufungsrechte rechtskräftig geworden sind, überweist der Rechnungsführer der ESMA diese Beträge samt eventuell aufgelaufener Zinsen an die Kommission. Diese Beträge werden im Haushalt der Union als Einnahmen verbucht.

(3) Die ESMA erstattet der Kommission regelmäßig Bericht über die Beträge der verhängten Geldbußen und Zwangsgelder sowie deren Stand.

Artikel 10

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt ab diesem Datum.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/805 DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2022****zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von im Rahmen der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geltenden Gebühren****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48l Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48l der Verordnung (EU) 2016/1011 muss die ESMA Administratoren kritischer Referenzwerte und Referenzwert-Administratoren aus Drittländern Gebühren im Zusammenhang mit Zulassungsanträgen gemäß Artikel 34 und für Anerkennungsanträge gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung sowie jährliche Gebühren im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der genannten Verordnung in Bezug auf Administratoren kritischer Referenzwerte und anerkannte Referenzwert-Administratoren aus Drittländern in Rechnung stellen. Gemäß Artikel 48l Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011 müssen diese Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz des betreffenden Referenzwert-Administrators stehen und alle Kosten abdecken, die der ESMA im Zusammenhang mit der Zulassung oder Anerkennung und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Administratoren kritischer Referenzwerte und anerkannten Referenzwert-Administratoren aus Drittländern gemäß der genannten Verordnung entstehen.
- (2) Die Gebühren, die für die Tätigkeiten der ESMA im Zusammenhang mit Administratoren kritischer Referenzwerte und Referenzwert-Administratoren aus Drittländern erhoben werden, sollten so festgesetzt werden, dass keine erheblichen Defizite oder Überschüsse entstehen. Treten wiederholt erhebliche Überschüsse oder Defizite auf, sollte die Höhe der Gebühren angepasst werden.
- (3) Die mit Zulassungs- und Anerkennungsanträgen verbundenen Gebühren (im Folgenden „Zulassungsgebühren“ und „Anerkennungsgebühren“) sollten den Administratoren kritischer Referenzwerte und den Referenzwert-Administratoren aus Drittländern in Rechnung gestellt werden, um die Kosten der ESMA für die Bearbeitung von Zulassungs- und Anerkennungsanträgen zu decken, einschließlich der Kosten für die Überprüfung der Vollständigkeit der Anträge, für die Anforderung zusätzlicher Informationen, für den Entwurf von Beschlüssen und einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung der Systemrelevanz kritischer Referenzwerte sowie der Einhaltung der Vorschriften durch die Referenzwert-Administratoren aus Drittländern.
- (4) Da die für die Antragsbewertung erforderliche Ressourcenintensität, unabhängig davon, ob der Antrag von einem großen oder einem kleinen Administrator eingereicht wurde, gleich hoch ist, sollte die Anerkennungsgebühr eine pauschale Anerkennungsgebühr sein, die für alle Administratoren aus Drittländern identisch ist.
- (5) Auf der Grundlage des erwarteten Arbeitsaufwands und der damit verbundenen Kosten für die ESMA, die vollständig durch die einmalige Anerkennungsgebühr gedeckt werden sollen, sollten die Kosten für die Bewertung eines Anerkennungsantrags auf 40 000 EUR festgesetzt werden.
- (6) Kritische Referenzwerte unterliegen einer gründlicheren Prüfung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011, und ihre Administratoren müssen strengere organisatorische Anforderungen erfüllen. Infolgedessen ist das Zulassungsverfahren für die ESMA mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden. Daher sollte die Zulassungsgebühr für den Administrator eines kritischen Referenzwerts erheblich höher sein als die Gebühr für die Bewertung eines Antrags auf Anerkennung.
- (7) Zur Förderung der Qualität und Vollständigkeit der eingegangenen Anträge und im Einklang mit dem Ansatz der ESMA hinsichtlich der Registrierung der von ihr beaufsichtigten Unternehmen sollte die Anerkennungsgebühr zum Zeitpunkt der Antragstellung fällig sein.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

- (8) Darüber hinaus sind den Administratoren kritischer Referenzwerte und den anerkannten Referenzwert-Administratoren aus Drittstaaten Jahresgebühren in Rechnung zu stellen, um die Kosten der ESMA zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf die laufende Beaufsichtigung solcher Administratoren zu decken. Bei Referenzwerten aus Drittländern sollten diese Gebühren die Umsetzung und Aufrechterhaltung von Kooperationsvereinbarungen mit Drittlandsbehörden und die Überwachung der regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen in Drittländern decken. Bei kritischen Referenzwerten sollten die Gebühren auch die Ausgaben decken, die der ESMA im Zusammenhang mit der fortlaufenden Beaufsichtigung der Administratoren in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 481 und Titel VI der Verordnung (EU) 2016/1011 durch diese Administratoren entstehen, auch durch eine etwaige Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips.
- (9) Die Kosten der laufenden Beaufsichtigung eines kritischen Referenzwerts hängen davon ab, ob die ESMA für diesen Referenzwert ein Aufsichtskollegium bilden und leiten muss, was eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt. Daher sollte bei der Festlegung der Aufsichtsgebühren zwischen diesen beiden Fällen unterschieden werden. Dagegen sollte es innerhalb der Kategorie der kritischen Referenzwerte nicht erforderlich sein, bei den Aufsichtsgebühren nach dem Jahresumsatz des Administrators zu differenzieren, da kritische Referenzwerte definitionsgemäß systemische Auswirkungen in der Union haben.
- (10) Referenzwert-Administratoren aus Drittländern entscheiden sich aus kommerziellen Gründen für die Stellung eines Antrags auf Anerkennung in der Union, da das Angebot ihrer Referenzwerte in der Union voraussichtlich Einnahmen generieren wird. Daher sollten die Aufsichtsgebühren für anerkannte Referenzwert-Administratoren aus Drittländern entsprechend den Einnahmen, die sie aus der Verwendung dieser Referenzwerte in der Union erzielen, gestaffelt werden. In Fällen, in denen keine Einnahmen erzielt werden, sollte eine Mindestaufsichtsgebühr von 20 000 EUR erhoben werden.
- (11) Um wiederholten oder grundlosen Anträgen entgegenzuwirken, sollten die Anerkennungsgebühren und die Zulassungsgebühren nicht zurückgezahlt werden, wenn ein Antragsteller seinen Antrag zurückzieht. Da der Verwaltungsaufwand, der im Falle eines abgelehnten Antrags auf Anerkennung oder auf Zulassung erforderlich ist, derselbe ist wie bei einem angenommenen Antrag, sollten Anerkennungs- und Zulassungsgebühren nicht erstattet werden, wenn die Zulassung oder Anerkennung abgelehnt wird.
- (12) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) können Referenzwerte aus Drittländern in der Union verwendet werden, ohne dass die betreffenden Administratoren in einem bis 2023 verlängerten Übergangszeitraum die Gleichwertigkeit, Anerkennung oder Übernahme ihrer Referenzwerte anstreben müssen. Während dieses Übergangszeitraums ist die Anerkennung in der Union eine Opt-in-Regelung für Referenzwert-Administratoren mit Sitz in Drittländern, was darauf hindeutet, dass ihre Referenzwerte auch nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin zur Verwendung in der Union zur Verfügung stehen werden. Folglich sollten während dieses Zeitraums die Bestimmungen über Anerkennungs- und Aufsichtsgebühren nur für in Drittländern ansässige Administratoren gelten, die ihre Anerkennung vor Ablauf des mit der Verordnung (EU) 2021/168 eingeführten Übergangszeitraums freiwillig beantragt haben und die von ihrer jeweiligen zuständigen nationalen Behörde anerkannt wurden.
- (13) Um die reibungslose Anwendung der der ESMA übertragenen neuen Aufsichtsbefugnisse zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung werden Vorschriften über Gebühren festgelegt, die die ESMA Referenzwert-Administratoren im Zusammenhang mit deren Zulassung, Anerkennung und Beaufsichtigung in Rechnung stellen kann.

^(?) Verordnung (EU) 2021/168 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick auf die Ausnahme bestimmter Devisenkassakurs-Referenzwerte aus Drittstaaten und die Bestimmung von Ersatz-Referenzwerten für bestimmte eingestellte Referenzwerte und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 49 vom 12.2.2021, S. 6).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Der Begriff „kritischer Referenzwert“ bezeichnet einen kritischen Referenzwert nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/1011;
2. der Begriff „Drittlandsreferenzwert“ bezeichnet einen Referenzwert, dessen Administrator außerhalb der Union angesiedelt ist.

Artikel 3

Anerkennungs- und Zulassungsgebühren

- (1) Ein in einem Drittland niedergelassener Referenzwert-Administrator, der eine Anerkennung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/1011 beantragt, entrichtet eine Anerkennungsgebühr von 40 000 EUR.
- (2) Der Administrator eines kritischen Referenzwerts, der eine Zulassung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 beantragt, entrichtet eine Antragsgebühr von 250 000 EUR.
- (3) Die Zulassungsgebühr und die Anerkennungsgebühr werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nach Eingang der Zahlungsaufforderung der ESMA entrichtet.
- (4) Bei Anträgen, die nach dem 1. Oktober 2021 bei den zuständigen nationalen Behörden eingehen und an die ESMA weitergeleitet werden, werden die Anerkennungsgebühren Anfang 2022 entrichtet.
- (5) Anerkennungs- und Zulassungsgebühren werden nicht erstattet.

Artikel 4

Jahresaufsichtsgebühren

- (1) Der Administrator eines kritischen Referenzwerts oder mehrerer kritischer Referenzwerte entrichtet eine Jahresaufsichtsgebühr:
 - a) von 250 000 EUR in Fällen, in denen die ESMA den Vorsitz über ein Aufsichtskollegium nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/1011 übernehmen muss;
 - b) von 200 000 EUR in Fällen, in denen die ESMA nicht den Vorsitz über ein Aufsichtskollegium nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/1011 übernehmen muss.
- (2) Ein von der ESMA anerkannter in einem Drittland ansässiger Referenzwert-Administrator entrichtet eine Jahresaufsichtsgebühr, die wie folgt berechnet wird:
 - a) die Jahresaufsichtsgebühr für ein bestimmtes Jahr (n) ist die um den Umsatzkoeffizienten bereinigte jährliche Gesamtgebühr für anerkannte Administratoren aus Drittländern;
 - b) die jährliche Gesamtgebühr für anerkannte Administratoren aus Drittländern für ein bestimmtes Jahr (n) entspricht dem Aufsichtsbudget der ESMA für die Verordnung (EU) 2016/1011 für das betreffende Jahr (n), abzüglich der Jahresaufsichtsgebühren, die von den Administratoren kritischer Referenzwerte für das Jahr (n) an die ESMA zu entrichten sind;
 - c) für jeden Administrator aus einem Drittland entspricht der Umsatzkoeffizient seinem Anteil des zugrunde zu legenden Umsatzes an dem von allen anerkannten Administratoren aus Drittländern generierten Gesamtumsatz

$$\text{Umsatzkoeffizient „Administrator i“} = \frac{\text{zugrunde zu legenden Umsatz von Administrator i}}{\sum \text{zugrunde zu legenden Umsatz aller Administratoren aus Drittländern}}$$

- d) die Jahresaufsichtsgebühr für anerkannte Administratoren aus Drittländern beträgt mindestens 20 000 EUR, auch wenn der zugrunde zu legende Umsatz des anerkannten Administrators aus einem Drittland gleich Null ist.

(3) Die Referenzwert-Administratoren entrichten ihre jeweiligen Jahresaufsichtsgebühren spätestens am 31. März des Kalenderjahres, in dem sie fällig werden, an die ESMA. Liegen keine Informationen für die vorangegangenen Kalenderjahre vor, werden die Gebühren auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Informationen zu Jahresgebühren berechnet. Die gezahlten Jahresgebühren werden nicht erstattet.

Artikel 5

Jahresaufsichtsgebühren im Jahr der Anerkennung oder Zulassung

Abweichend von Artikel 4 wird die Aufsichtsgebühr im ersten Jahr für anerkannte Administratoren aus Drittländern und für zugelassene Administratoren kritischer Referenzwerte in Bezug auf das Jahr, in dem sie anerkannt oder zugelassen wurden, berechnet, indem die Aufsichtsgebühr um folgenden Koeffizienten verringert wird:

$$\text{Koeffizient} = \frac{\text{Anzahl der Kalendertage vom Registrierungsdatum bis zum 31. Dezember}}{\text{Anzahl der Kalendertage des Jahres (n)}}$$

Die Aufsichtsgebühr für das erste Jahr wird entrichtet, nachdem die ESMA dem Administrator mitgeteilt hat, dass seinem Antrag stattgegeben wurde; sie ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der entsprechenden Zahlungsaufforderung der ESMA zu entrichten.

Abweichend hiervon zahlt ein Referenzwert-Administrator, der im Dezember zugelassen wird, keine Aufsichtsgebühr für das erste Jahr.

Artikel 6

Zugrunde zu legender Umsatz

Der Umsatz eines anerkannten Referenzwert-Administrators aus einem Drittland entspricht dessen Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung seiner Referenzwerte durch beaufsichtigte Unternehmen in der Union während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Referenzwert-Administrators.

Ein anerkannter Referenzwert-Administrator aus einem Drittland übermittelt der ESMA jährlich geprüfte Zahlen, die seine Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung seiner Referenzwerte in der Union bestätigen. Die Zahlen werden durch eine externe Rechnungsprüfung bestätigt und der ESMA spätestens bis zum 30. September jedes Jahres elektronisch übermittelt. Wird ein Administrator aus einem Drittland nach dem 30. September eines Kalenderjahres anerkannt, so übermittelt er die Zahlen für den Zeitraum ab der Anerkennung und bis zum Ende des Kalenderjahres der Anerkennung vor. Die Unterlagen, die die geprüften Zahlen enthalten, werden in einer im Finanzbereich gängigen Sprache zur Verfügung gestellt.

Werden die gemeldeten Einnahmen in einer anderen Währung als dem Euro angegeben, rechnet die ESMA sie in einen Betrag in Euro um, wobei der durchschnittliche Euro-Wechselkurs für den Zeitraum, in dem die Erträge verbucht wurden, zugrunde gelegt wird. Für die Umrechnung wird der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Euro-Referenzwechsellkurs herangezogen.

Vor dem 1. Januar 2022 anerkannte Administratoren aus Drittländern übermitteln der ESMA bis zum 31. Januar 2022 ihren im Geschäftsjahr 2020 erzielten Umsatz.

Artikel 7

Allgemeine Zahlungsmodalitäten

- (1) Sämtliche Gebühren sind in Euro zu entrichten.
- (2) Bei Zahlungsverzug wird eine tägliche Strafe von 0,1 % des fälligen Betrags in Rechnung gestellt.

Artikel 8

Zahlung von Antrags- und Zulassungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Beantragung, Zulassung oder Erweiterung einer Zulassung werden bei Antragstellung durch den Referenzwert-Administrator fällig und sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung der ESMA in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die ESMA erstattet einem Referenzwert-Administrator, der beschließt, seinen Zulassungsantrag zurückzuziehen, keine Gebühren.

Artikel 9

Zahlung von Jahresaufsichtsgebühren

(1) Die in Artikel 4 genannte Jahresaufsichtsgebühr für ein Geschäftsjahr wird vor dem 31. März des Kalenderjahres, für das sie zu entrichten sind, an die ESMA gezahlt. Die Gebühren werden auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Informationen über Jahresgebühren berechnet.

(2) Die ESMA erstattet keine Jahresaufsichtsgebühren zurück.

(3) Die ESMA schickt dem Referenzwert-Administrator die Rechnung mindestens 30 Tage vor Fälligkeit der Zahlung.

Artikel 10

Rückvergütung an die zuständigen nationalen Behörden

(1) Im Falle der Übertragung von Aufgaben durch die ESMA an die zuständigen nationalen Behörden erhebt nur die ESMA die Anerkennungsgebühr und die Jahresaufsichtsgebühren für Administratoren aus Drittländern und für Administratoren kritischer Referenzwerte.

(2) Die ESMA erstattet einer zuständigen nationalen Behörde die tatsächlichen Kosten, die ihr infolge der Ausführung von Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 entstanden sind, mit einem Betrag, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) der Betrag wurde von der ESMA und der zuständigen Behörde vor der Übertragung von Aufgaben vereinbart;
- b) der Betrag ist geringer als der Gesamtbetrag der von den betreffenden Referenzwert-Administratoren an die ESMA entrichteten Aufsichtsgebühren.

Artikel 11

Übergangsbestimmungen

(1) Artikel 3 gilt nicht für Administratoren kritischer Referenzwerte und Referenzwert-Administratoren aus Drittländern, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung von den zuständigen nationalen Behörden zugelassen oder anerkannt wurden.

(2) Tritt die vorliegende Verordnung nach dem dritten Monat des Jahres 2022 in Kraft, sind die Jahresaufsichtsgebühren für das Jahr 2022, die für von der ESMA beaufsichtigte Referenzwert-Administratoren gelten, abweichend von Artikel 12 Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung der ESMA zu entrichten.

(3) Für die Zwecke der Berechnung der Jahresaufsichtsgebühren gemäß Artikel 4 Absatz 2, die für von der ESMA beaufsichtigte Referenzwert-Administratoren für das Jahr 2022 gelten, wird der zugrunde zu legende Umsatz abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d vorläufig auf der Grundlage der im Jahr 2021 erzielten Einnahmen ermittelt. Sobald die geprüften Abschlüsse für 2021 verfügbar sind, übermitteln die Referenzwert-Administratoren sie unverzüglich an die ESMA. Die ESMA berechnet dann die Jahresaufsichtsgebühren für das Jahr 2021 anhand der geprüften Abschlüsse neu und übermittelt jedem Referenzwert-Administrator eine Abschlussrechnung über die Differenz.

Artikel 12

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt ab demselben Tag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/806 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2022**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Einführung der endgültigen Antidumpingzölle und der endgültigen Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten, die auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone verbracht werden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 14a,gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 24a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. GELTENDE MAßNAHMEN UND FESTLANDSOCKEL/AUSSCHLIEßLICHE WIRTSCHAFTSZONE**1.1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Am 16. Juni 2020 führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission ⁽³⁾ (im Folgenden „GFF-Antidumpingverordnung“) bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 der Kommission ⁽⁴⁾ (im Folgenden „GFF-Antisubventionsverordnung“) endgültige Antidumpingzölle und endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern (im Folgenden „GFF“ — glass fibre fabrics) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) und Ägypten ein (im Folgenden „geltende Maßnahmen“).

1.2. Festlandsockel/Ausschließliche Wirtschaftszone

- (2) Mit der Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾, die am 8. Juni 2018 in Kraft trat (im Folgenden „Paket zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente“), wurden Artikel 14a der Antidumpinggrundverordnung sowie Artikel 24a der Antisubventionsgrundverordnung neu eingeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (AbL. L 108 vom 6.4.2020, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (AbL. L 189 vom 15.6.2020, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (AbL. L 143 vom 7.6.2018, S. 1).

- (3) Nach diesen Artikeln können Antidumping- oder Ausgleichszölle auch auf gedumpte bzw. subventionierte Waren eingeführt werden, die in erheblichen Mengen auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder ein anderes Gebilde auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone (im Folgenden „FS“ und „AWZ“) ⁽⁶⁾ verbracht werden, wenn hierdurch der Wirtschaftszweig der Union geschädigt würde.
- (4) Außerdem ist in diesen beiden Artikeln vorgesehen, dass die Kommission Durchführungsrechtsakte erlässt, in denen die Bedingungen für die Entstehung dieser Zölle sowie die Verfahren für die Mitteilung und Anmeldung dieser Waren und für die Zahlung dieser Zölle, einschließlich ihrer Erhebung, ihrer Erstattung und ihrem Erlass, festgelegt sind (im Folgenden „Zollinstrument“), und dass die Kommission die betreffenden Zölle erst ab dem Tag einführt, an dem das Zollinstrument einsatzbereit ist. Das Zollinstrument ⁽⁷⁾ ist seit dem 2. November 2019 anwendbar.

2. VERFAHREN

2.1. Teilweise Wiederaufnahme der Untersuchungen

- (5) Am 27. Mai 2021 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung ⁽⁸⁾ zur Wiederaufnahme der Untersuchungen, die zu den Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten geführt haben.
- (6) Die Wiederaufnahme beschränkte sich auf die Untersuchung, ob die Maßnahmen gegenüber bestimmten gewebten und/oder genähten Erzeugnissen aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China und Ägypten (im Folgenden „betroffene Länder“) angewandt werden sollten, die in erheblichen Mengen auf den FS oder in die AWZ verbracht werden, da das Zollinstrument nicht anwendbar war, als die Untersuchungen, die zu den geltenden Maßnahmen führten, eingeleitet wurden, und die Kommission daher zu keinem Schluss darüber gelangen konnte, ob die Ausweitung der Zölle auf den FS und die AWZ angemessen war.
- (7) Der Kommission lagen ausreichende Beweise vor, die zeigten, dass GFF mit Ursprung in der VR China und Ägypten in erheblichen Mengen im Rahmen der aktiven Veredelung verbracht wurden, um in Rotorblätter verarbeitet zu werden, die anschließend in Offshore-Windparks auf dem FS oder in der AWZ ausgeführt wurden, und den Wirtschaftszweig der Union schädigen würden. Einen Teil dieser Beweise legte der Wirtschaftszweig der EU vor. Ein Vermerk, der die der Kommission vorliegenden Beweise aufführt, war für die interessierten Parteien verfügbar.

2.2. Interessierte Parteien

- (8) Die Kommission unterrichtete die interessierten Parteien, die bei den Untersuchungen, die zu den geltenden Maßnahmen führten, mitgearbeitet hatten, nämlich die Vertretung der Volksrepublik China, die Vertretung Ägyptens, die ausführenden Hersteller und die mit ihnen verbundenen Unternehmen in der VR China und Ägypten, die Unionshersteller, die unabhängigen Einführer in der Union und die Verwender in der Union über die Wiederaufnahme der Untersuchungen.

⁽⁶⁾ Der Festlandsockel umfasst den jenseits des Küstenmeers gelegenen Meeresboden und Meeresuntergrund der Unterwassergebiete, die sich über die gesamte natürliche Verlängerung des Landgebiets bis zur äußeren Kante des Festlandrands erstrecken oder bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, wenn die äußere Kante des Festlandrands in einer geringeren Entfernung verläuft; die ausschließliche Wirtschaftszone ist ein jenseits des Küstenmeers gelegenes und an dieses angrenzendes Gebiet, das sich nicht weiter als 200 Seemeilen erstrecken darf (siehe insbesondere Artikel 55 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ)). Künstliche Inseln sind Landflächen, die von Wasser umgeben sind und nicht natürlich entstanden sind, sondern durch den Menschen geschaffen wurden. Diese Inseln können der Unterstützung der Erforschung oder Ausbeutung des Meeresbodens dienen oder der Unterstützung der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind. Sie können einen Lieferort für gedumpte oder subventionierte Waren wie Rohre zur Verbindung zwischen den Plattformen und der Küste oder für die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus dem Meeresboden, Bohrausrüstung und -inseln oder Windkraftanlagen darstellen. Feste oder schwimmende Einrichtungen oder andere Gebilde sind Konstruktionen, einschließlich Anlagen, beispielsweise Plattformen, die entweder im Meeresboden verankert sind oder schwimmen, und die zur Erforschung oder Ausbeutung des Meeresbodens bestimmt sind. Dazu gehören auch die Konstruktionen vor Ort für die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind. Die zu überprüfende Ware könnte auch zur Verwendung auf diesen Bauwerken geliefert werden.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1131 der Kommission vom 2. Juli 2019 zur Einführung eines Zollinstruments für die Durchführung von Artikel 14a der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 24a der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 3.7.2019, S. 12).

⁽⁸⁾ Bekanntmachung über die teilweise Wiederaufnahme der Untersuchungen, die zu den Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten geführt haben (ABl. C 199 vom 27.5.2021, S. 6).

- (9) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen. Keine der interessierten Parteien beantragte eine Anhörung vor der Kommission oder der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren.

2.3. Fragebogenantworten

- (10) Die Kommission sandte den interessierten Parteien, die bei den Untersuchungen, die zu den geltenden Maßnahmen führten, mitgearbeitet hatten, einen Fragebogen zu.
- (11) Bei der Kommission gingen beantwortete Fragebögen von vier Unionsherstellern, dem Verband des Wirtschaftszweigs der Union und einem Verwender ein.
- (12) Die ausführenden Hersteller hingegen übermittelten keine beantworteten Fragebögen. Die Kommission teilte den Vertretungen der VR China und Ägyptens mit, dass sie angesichts der unzureichenden Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller in der VR China und Ägypten beabsichtigte, Artikel 18 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 28 der Antisubventionsgrundverordnung anzuwenden und ihre Feststellungen daher auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu treffen. Es gingen keine Stellungnahmen zu dieser Mitteilung ein.

2.4. Untersuchungszeitraum

- (13) Der Untersuchungszeitraum stimmte mit jenem der Ausgangsuntersuchungen überein, d. h. 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“).

2.5. Untersuchte Ware

- (14) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in den Untersuchungen, die zur Einführung der geltenden Maßnahmen geführt haben, d. h. Erzeugnissen aus durch Weben und/oder durch Nähen zusammengefügt Endlosfilamenten (Rovings) und/oder Garnen aus Glasfasern, auch mit weiteren Elementen — ausgenommen Erzeugnisse, die imprägniert oder vorimprägniert (Prepreg) sind, und ausgenommen offenmaschige Gewebe mit einer Maschenweite von mehr als $1,8 \times 1,8$ mm und einem Gewicht von mehr als 35 g/m^2 —, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 61 00, ex 7019 62 00, ex 7019 63 00, ex 7019 64 00, ex 7019 65 00, ex 7019 66 00, ex 7019 69 10, ex 7019 69 90 und ex 7019 90 00 (TARIC-Codes 7019 61 00 81, 7019 61 00 83, 7019 61 00 84, 7019 62 00 81, 7019 62 00 83, 7019 62 00 84, 7019 63 00 81, 7019 63 00 83, 7019 63 00 84, 7019 64 00 81, 7019 64 00 83, 7019 64 00 84, 7019 65 00 81, 7019 65 00 83, 7019 65 00 84, 7019 66 00 81, 7019 66 00 83, 7019 66 00 84, 7019 69 10 81, 7019 69 10 83, 7019 69 10 84, 7019 69 90 81, 7019 69 90 83, 7019 69 90 84, 7019 90 00 81, 7019 90 00 83 und 7019 90 00 84) eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (im Folgenden „untersuchte Ware“).

2.6. Stellungnahmen zur Einleitung

- (15) Die Vertretung Ägyptens stellte die Rechtmäßigkeit der neuen Bestimmungen der Antidumping- und Antisubventionsgrundverordnungen (Artikel 14a und 24a der jeweiligen Grundverordnung) im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im Folgenden „SRÜ“) und der Zollvorschriften der Union in Frage.
- (16) Die Kommission wies den Einwand zurück. In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ist ausdrücklich vorgesehen, dass bestimmte zollrechtliche Vorschriften im Rahmen von Rechtsvorschriften über bestimmte Bereiche oder von internationalen Übereinkünften außerhalb des Zollgebiets der Union gelten können. Das SRÜ ist Teil des Unionsrechts. Die ausschließliche Wirtschaftszone wird in Teil V des SRÜ geregelt, während sich die Bestimmungen zum Festlandssockel in Teil VI des SRÜ finden. In Artikel 56 des SRÜ werden die „Rechte, Hoheitsbefugnisse und Pflichten des Küstenstaats in der ausschließlichen Wirtschaftszone“ definiert, zu denen „die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und

(*) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Bauwerken“ gehören. Gemäß Artikel 60 Absatz 2 des SRÜ gilt: „Der Küstenstaat hat über diese künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerke ausschließlich Hoheitsbefugnisse, einschließlich derjenigen in Bezug auf Zoll- und sonstige Finanzgesetze, Gesundheits-, Sicherheits- und Einreisegesetze und diesbezügliche sonstige Vorschriften“. Die Liste der in dieser Bestimmung aufgeführten Punkte ist nicht erschöpfend. Gemäß Artikel 80 des SRÜ ist Artikel 60 auch auf den Festlandssockel anwendbar. Der Internationale Seegerichtshof stellte weitere Leitlinien zu der oben genannten Bestimmung des SRÜ bereit. Er hat in seinem Urteil in der Rechtssache betreffend das Schiff „Saiga“ festgestellt, dass der Küstenstaat für die Anwendung der Zollgesetze und -vorschriften in der ausschließlichen Wirtschaftszone in Bezug auf künstliche Inseln, Anlagen und Bauwerke Hoheitsbefugnisse hat (Artikel 60 Absatz 2). Nach Auffassung des Seegerichtshofs ermächtigt das Übereinkommen einen Küstenstaat nicht, sein Zollrecht auf andere, oben nicht genannte Teile der ausschließlichen Wirtschaftszone anzuwenden⁽¹⁰⁾. Auf dieser Grundlage ist die Union nach dem SRÜ dazu befugt, Antidumping- und Ausgleichszölle, die Teil der „Zoll- bzw. Steuergesetze und -vorschriften“ sind, zu erheben. Tatsächlich erstreckt sich die Regelungsbefugnis der Union auch auf die Gebiete, die nach dem Völkerrecht der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterliegen⁽¹¹⁾. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass es keinen Grund gibt, dem Antrag der Vertretung Ägyptens auf Nichtanwendung der Artikel 14a und 24a der jeweiligen Grundverordnung stattzugeben.

3. BEWERTUNG

3.1. Vorbemerkungen

- (17) Unter anderem wurden folgende Vorgänge im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung von der Kommission untersucht:
- die Wiederausfuhr der untersuchten Ware auf den FS oder in die AWZ im Sinne des Zollkodex der Union⁽¹²⁾;
 - den direkten Versand der untersuchten Ware aus den betroffenen Ländern auf den FS oder in die AWZ; und
 - die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Fertigerzeugnissen, die die untersuchte Ware enthalten, aus dem Zollgebiet der EU auf den FS oder in die AWZ — sowohl, wenn die untersuchte Ware zuerst in den zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der EU übergeführt wurde und anschließend in das Fertigerzeugnis eingegangen ist, als auch, wenn die untersuchte Ware in einem anderen Zollverfahren in das Fertigerzeugnis eingegangen ist (z. B. im Rahmen der aktiven Veredelung gemäß dem Zollkodex der Union).
- (18) Ursprünglich arbeiteten zwei Verwender an der Untersuchung mit: Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A (im Folgenden „SGRE“) und Vestas Wind Systems A/S (im Folgenden „Vestas“). Nach der Wiederaufnahme der Untersuchungen übermittelte jedoch nur SGRE eine Antwort auf den Fragebogen.
- (19) Wie in Erwägungsgrund 469 der GFF-Antidumpingverordnung und in Erwägungsgrund 1079 der GFF-Antisubventionsverordnung dargelegt, gehören diese beiden Verwender zu den größten Herstellern von Windkraftanlagen in der Union mit einem Anteil von zusammen mehr als 20 % der gesamten Nachfrage nach GFF in der Union. Auf beide gemeinsam entfallen mehr als 30 % aller Einfuhren aus den betroffenen Ländern.
- (20) Wie in Erwägungsgrund 464 der GFF-Antidumpingverordnung und in Erwägungsgrund 1075 der GFF-Antisubventionsverordnung dargelegt, sind Hersteller von Windkraftanlagen mit einem Anteil von etwa 60-70 % der Nachfrage die größten Abnehmer von GFF in der Union. Zu den übrigen Verwendern zählen Hersteller von Booten (ca. 11 %), Lkw (ca. 8 %) und Sportausrüstungen (etwa 2 %) sowie Anbieter von Rohrsanierungssystemen (etwa 8 %).
- (21) Die Hersteller von Windkraftanlagen verwenden GFF für die Herstellung von Rotorblättern für Windkrafttürme auf dem Kontinent, die anschließend verschifft werden und auf dem FS oder in der AWZ an Land oder auf dem Wasser aufgebaut werden.
- (22) Gemäß Tabelle 2 der GFF-Antidumpingverordnung und der GFF-Antisubventionsverordnung belief sich der GFF-Gesamtverbrauch im Untersuchungszeitraum auf 168 270 Tonnen.

⁽¹⁰⁾ St. Vincent und die Grenadinen/Guinea, 1. Juli 1999, ISGH-Liste der Rechtssachen, Nr. 2.

⁽¹¹⁾ Rechtssache C-6/04 Kommission/Vereinigtes Königreich [2005], ECJ1-9056, Randnr. 117.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

- (23) Im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung wurden rund 2 600 MW neue Offshore-Windenergiekapazitäten in der EU aufgebaut. Für die drei Rotorblätter einer Offshore-Windkraftanlage mit einer Leistung von 8 MW werden 60 Tonnen GFF verwendet. Dementsprechend erforderten die Offshore-Anlagen der EU-28 im Jahr 2018 ca. 19 958 Tonnen GFF und die Offshore-Anlagen der EU-27 in etwa 10 118 Tonnen.

3.2. Ägypten

- (24) Im Jahr 2018 gab es keine Einfuhren aus Ägypten im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs. Als Vertragspartei des Pan-Europa-Mittelmeer-Übereinkommens genießt Ägypten Zollpräferenzbehandlung. Folglich unterliegen Einfuhren von GFF aus Ägypten Präferenzzöllen in Höhe von 0 % im Gegensatz zu den Meistbegünstigungszollsätzen in Höhe von 5 % bis 7 %. Daraus folgt, dass es im Jahr 2018 keine wirtschaftliche Rechtfertigung für Parteien gab, GFF im Rahmen der aktiven Veredelung aus Ägypten einzuführen.
- (25) In seiner Antwort auf den Fragebogen gab SGRE an, im Untersuchungszeitraum keine zur Verwendung auf dem FS oder in der AWZ bestimmten GFF aus Ägypten eingeführt zu haben. Vestas legte keine Antworten auf den Fragebogen vor, die Aufschluss über die Angelegenheit geben würden. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass Vestas bereits während der Ausgangsuntersuchung die Einfuhren mit Ursprung in Ägypten nicht getrennt ausgewiesen hatte. Basierend auf den während der Ausgangsuntersuchung vorgelegten Informationen, insbesondere der von den ägyptischen Ausführern vorgelegten Daten, führte Vestas jedoch im Rahmen der normalen Regelung erhebliche Mengen GFF — in Höhe von zwischen 5 % und 8 % der Einfuhren der EU-28 und zwischen 2 % und 5 % des Verbrauchs der EU-28 ⁽¹³⁾ — aus Ägypten ein. Diese Anteile wären bedeutend höher, wenn sie als Anteil der Zahlen der EU-27 gerechnet würden.
- (26) Zugleich verfügte Vestas im Jahr 2018 über erhebliche neue Offshore-Anlagen in der EU, die 30-50 % aller solcher neuen Anlagen in den EU-28 und den EU-27 ausmachten. Dies deutet darauf hin, dass im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung erhebliche Mengen ägyptischer GFF auf den FS oder in die AWZ verbracht wurden. Es liegen keine Informationen vor, die dieser Schlussfolgerung entgegenstehen würden.
- (27) Diese Schlussfolgerung wird auch durch die Tatsache gestützt, dass die Einfuhren von GFF mit Ursprung in Ägypten unmittelbar nach der Einführung von Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung (mehr als 230 Tonnen in der zweiten Jahreshälfte 2020) erfolgten.
- (28) Auf der Grundlage der verfügbaren Beweise kam die Kommission daher zu dem Schluss, dass erhebliche Mengen aus Ägypten auf den FS bzw. in die AWZ verbracht wurden, was zu der bereits in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Schädigung beigetragen hat.

3.3. VR China

- (29) Im Jahr 2018 belief sich die Menge der GFF-Einfuhren aus China im Rahmen der aktiven Veredelung auf 5 343 Tonnen. Hiervon entfielen 4 835 Tonnen auf Einfuhren der Mitgliedstaaten mit Offshore-Anlagen — 15 % davon wiederum entfielen auf das Vereinigte Königreich.
- (30) In Beantwortung des Fragebogens meldete SGRE Einfuhren von GFF aus der VR China sowohl im Rahmen der aktiven Veredelung als auch im Rahmen des normalen Verfahrens für den FS und für die AWZ in der Union. Die Mengen der aktiven Veredelung der EU-27 allein machten im Untersuchungszeitraum zwischen 1 % und 3 % des gesamten GFF-Verbrauchs der EU-28 sowie zwischen 4 % und 7 % der gesamten GFF-Einfuhren der EU-28 aus ⁽¹⁴⁾. Dies lässt auf einen noch höheren Anteil an den Einfuhren der EU-27 und dem Verbrauch der EU-27 schließen. Diese Mengen sind für sich genommen so bedeutend — da sie über der Geringfügigkeitsschwelle liegen —, dass sie eine Schädigung verursachen und somit zu der bereits in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Schädigung beitragen. Die Kommission erinnerte darüber hinaus daran, dass die Schadensanalyse in der Ausgangsuntersuchung mittels Kumulierung der Einfuhren aus Ägypten und der VR China erstellt wurde. Daher kann ein etwaiger Anstieg der auf den FS bzw. in die AWZ getätigten Einfuhren nur noch weiter zu der bei der Ausgangsuntersuchung festgestellten Schädigung beitragen.

4. UNTERRICHTUNG

- (31) Die Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Maßnahmen auf bestimmte gewebte und/oder genähte Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der VR China und Ägypten auf den FS und die AWZ auszuweiten. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

⁽¹³⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit werden Spannen angegeben.

⁽¹⁴⁾ Aus Gründen der Vertraulichkeit werden Spannen angegeben.

- (32) In ihrer Stellungnahme im Anschluss an die endgültige Unterrichtung brachte SGRE vor, dass die Kommission eine vollständige Analyse der Schädigung nach Maßgabe der Grundverordnungen durchführen müsse, bevor sie möglicherweise zu dem Schluss komme, die Maßnahmen auf ein neues Gebiet, nämlich den FS und die AWZ, auszuweiten. Außerdem habe die Kommission ihre Analyse der Schädigung auf die Menge der GFF-Einfuhren aus China auf den FS und in die AWZ im Jahr 2018 beschränkt und es versäumt, die Entwicklung der Einfuhren auf den FS und in die AWZ im Bezugszeitraum, d. h. 2015 bis 2018, zu untersuchen.
- (33) Darüber hinaus argumentierte SGRE, dass die Kommission hätte prüfen müssen, ob die Einführung von Maßnahmen in Bezug auf diese Einfuhren im Interesse der Union liege. Dass die Einführung der ursprünglichen Maßnahmen dem Unionsinteresse nicht entgegenstehe, bedeute nicht zwangsläufig, dass eine Ausweitung der Maßnahmen auf den FS und die AWZ dem Unionsinteresse ebenso nicht entgegenstehe. Die Ausweitung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den GFF-Einfuhren aus China und Ägypten auf GFF-Einfuhren aus China und Ägypten auf den FS und in die AWZ läge nicht im Interesse der Union, da dies im Widerspruch zur EU-Politik im Bereich der erneuerbaren Energien der Förderung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Windenergie — die aufgrund der derzeitigen Marktbedingungen mit Preisdruck und allgemeinen Rentabilitätsproblemen konfrontiert sei — stehe. Die Unionshersteller würden nicht über ausreichende Produktionskapazitäten verfügen, um die steigende Nachfrage zu decken. Die EU-GFF-Industrie habe ihre GFF-Produktion und -Produktionskapazität seit der Einführung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen im Jahr 2020 nicht ausreichend erhöht, um die steigende Nachfrage in der EU zu decken. Die Kommission wies darauf hin, dass diesbezüglich keine Beweise vorgelegt wurden, abgesehen von einer Abbildung, die die Entwicklung der Offshore-Windanlagen in Europa im Zeitraum 2020 bis 2030 prognostiziert.
- (34) SGRE brachte ferner vor, dass die Ausweitung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von GFF aus China und Ägypten auf Einfuhren von GFF aus China und Ägypten auf den FS oder in die AWZ Verwender wie SGRE dazu zwingen würde, ihre Produktion von Rotorblättern für Offshore-Windkraftanlagen auszuweiten oder von EU-Ländern in Drittländer zu verlagern, was sich auf die Beschäftigung und die Lieferanten in der Union auswirken würde.
- (35) SGRE wandte außerdem ein, dass die Ausweitung der Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von GFF aus China und Ägypten auf die Einfuhren von GFF aus China und Ägypten auf den FS oder in die AWZ zu einem Anstieg der Kosten für die Verwender der betroffenen Ware führen würde.
- (36) Die Kommission stellte fest, dass in der Bekanntmachung über die Wiederaufnahme eindeutig darauf hingewiesen wurde, dass sich die Wiederaufnahme der Ausgangsuntersuchungen ausschließlich darauf beschränkte, zu prüfen, ob die Maßnahmen auf GFF mit Ursprung in der VR China und Ägypten, die in erheblichen Mengen auf den FS oder in die AWZ verbracht werden, angewandt werden sollten. Die im Vermerk zum Dossier enthaltenen Informationen, die zur Wiederaufnahme führten, bestätigten diesen begrenzten Umfang. Der Umfang dieser Untersuchung ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Artikels 14a der Antidumpinggrundverordnung und des Artikels 24a der Antisubventionsgrundverordnung und steht auch voll und ganz im Einklang mit Erwägungsgrund 24 des Pakets zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente⁽¹⁵⁾. Der in diesen Bestimmungen geforderte rechtlich hinreichende Nachweis besteht darin, dass durch die gedumpte und/oder subventionierte Ware, die in erheblichen Mengen auf den FS oder in die AWZ verbracht wird, „der Wirtschaftszweig der Union geschädigt würde“.
- (37) Wie in der Bekanntmachung über die Wiederaufnahme eindeutig dargelegt, war die zu dieser Untersuchung führende Besonderheit der Lage die Tatsache, dass das in den Artikeln 14a und 24a vorgesehene Zollinstrument zum Zeitpunkt der Einleitung der Ausgangsuntersuchung nicht anwendbar war. Gemäß Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 24a Absatz 2 wurde das Zollinstrument dann verfügbar und führte zur Wiederaufnahme der Untersuchung. Wie jedoch auch in der Bekanntmachung über die Wiederaufnahme dargelegt, bezog die Kommission Einfuhren der betroffenen Ware zur aktiven Veredelung in die Ausgangsuntersuchungen, die zur Einführung der Antidumpingzölle und der Ausgleichszölle geführt haben, ein und kam zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung erlitten hat. Die Schadensanalyse in den Ausgangsuntersuchungen bezog sich nicht nur auf das Jahr 2018, sondern auf den gesamten Bezugszeitraum, d. h. den Zeitraum von 2015 bis 2018. Die derzeitige Untersuchung stütze sich auf diese Feststellungen und zielte darauf ab, zu ermitteln, ob die Ausweitung der Zölle auf den FS und die AWZ angemessen war. Daher wurde bereits in der Verordnung zur Einführung der Zölle bestätigt, ob die in erheblichen Mengen auf den FS oder in die AWZ verbrachte gedumpte/subventionierte Ware die Union schädigen würde. Die Wiederaufnahme der Untersuchung bestätigte das Vorliegen dieser Mengen und die Angemessenheit der Verlängerung der geltenden Maßnahmen zum Schutz des Wirtschaftszweigs der Union.
- (38) Die Kommission stütze sich — angesichts dieser Situation und des einschlägigen rechtlich hinreichenden Nachweises — auf die Daten, Beweise und Feststellungen zur Schädigung in den Ausgangsuntersuchungen. Die derzeitige Untersuchung ergab, dass gedumpte und subventionierte Einfuhren in erheblichen Mengen auf den FS oder in die AWZ verbracht wurden und sie den Wirtschaftszweig der Union weiter schädigen würden, da sie seine Schädigung nur noch verschärfen könnten. Die Vorbringen wurden deshalb zurückgewiesen.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/825.

- (39) Was das Vorbringen betrifft, dass das Unionsinteresse nicht in den Umfang der wiederaufgenommenen Untersuchungen einbezogen worden sei, so enthalten die Artikel 14a und 24a der jeweiligen Grundverordnungen keinen Hinweis auf die Notwendigkeit, das Unionsinteresse zu bewerten. In jedem Fall übermittelte SGRE keine Stellungnahmen zu diesem Punkt beziehend auf die Einleitung dieser Untersuchung. Die Kommission stellte fest, dass die Stellungnahmen von SGRE zum Unionsinteresse entweder den bereits in den Verordnungen zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen behandelten und widerlegten Stellungnahmen ähneln oder unbegründet sind. Die Bewertung der Kommission, ob es angemessen ist, die geltenden Maßnahmen auf den FS und die AWZ auszuweiten, wird daher bestätigt und diese Vorbringen wurden zurückgewiesen.

5. AUSWEITUNG DER MAßNAHMEN

- (40) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen sollten die geltenden Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Erzeugnissen aus durch Weben und/oder durch Nähen zusammengefügt Endlosfilamenten (Rovings) und/oder Garnen aus Glasfasern auch mit weiteren Elementen — ausgenommen Erzeugnisse, die imprägniert oder vorimprägniert (Prepreg) sind, und ausgenommen offenmaschige Gewebe mit einer Maschenweite von mehr als $1,8 \times 1,8$ mm und einem Gewicht von mehr als 35 g/m^2 — mit Ursprung in der VR China und Ägypten auch für Erzeugnisse aus durch Weben und/oder durch Nähen zusammengefügt Endlosfilamenten (Rovings) und/oder Garnen aus Glasfasern auch mit weiteren Elementen — ausgenommen Erzeugnisse, die imprägniert oder vorimprägniert (Prepreg) sind, und ausgenommen offenmaschige Gewebe mit einer Maschenweite von mehr als $1,8 \times 1,8$ mm und einem Gewicht von mehr als 35 g/m^2 — mit Ursprung in der VR China und Ägypten, die auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem SRÜ ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone verbracht werden, eingeführt werden.
- (41) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle werden eingeführt auf Erzeugnisse aus durch Weben und/oder durch Nähen zusammengefügt Endlosfilamenten (Rovings) und/oder Garnen aus Glasfasern auch mit weiteren Elementen — ausgenommen Erzeugnisse, die imprägniert oder vorimprägniert (Prepreg) sind, und ausgenommen offenmaschige Gewebe mit einer Maschenweite von mehr als $1,8 \times 1,8$ mm und einem Gewicht von mehr als 35 g/m^2 — mit Ursprung in der VR China und Ägypten, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 61 00, ex 7019 62 00, ex 7019 63 00, ex 7019 64 00, ex 7019 65 00, ex 7019 66 00, ex 7019 69 10, ex 7019 69 90 und ex 7019 90 00 (TARIC-Codes 7019 61 00 81, 7019 61 00 83, 7019 61 00 84, 7019 62 00 81, 7019 62 00 83, 7019 62 00 84, 7019 63 00 81, 7019 63 00 83, 7019 63 00 84, 7019 64 00 81, 7019 64 00 83, 7019 64 00 84, 7019 65 00 81, 7019 65 00 83, 7019 65 00 84, 7019 66 00 81, 7019 66 00 83, 7019 66 00 84, 7019 69 10 81, 7019 69 10 83, 7019 69 10 84, 7019 69 90 81, 7019 69 90 83, 7019 69 90 84, 7019 90 00 81, 7019 90 00 83 und 7019 90 00 84) eingereiht werden und die im Sinne des Zollkodex der Union auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Einrichtung oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem SRÜ ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone wiederausgeführt werden.

(2) Endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle werden eingeführt auf Erzeugnisse aus durch Weben und/oder durch Nähen zusammengefügt Endlosfilamenten (Rovings) und/oder Garnen aus Glasfasern auch mit weiteren Elementen — ausgenommen Erzeugnisse, die imprägniert oder vorimprägniert (Prepreg) sind, und ausgenommen offenmaschige Gewebe mit einer Maschenweite von mehr als $1,8 \times 1,8$ mm und einem Gewicht von mehr als 35 g/m^2 — mit Ursprung in der VR China und Ägypten, die derzeit unter den KN-Codes ex 7019 61 00, ex 7019 62 00, ex 7019 63 00, ex 7019 64 00, ex 7019 65 00, ex 7019 66 00, ex 7019 69 10, ex 7019 69 90 und ex 7019 90 00 (TARIC-Codes 7019 61 00 81, 7019 61 00 83, 7019 61 00 84, 7019 62 00 81, 7019 62 00 83, 7019 62 00 84, 7019 63 00 81, 7019 63 00 83, 7019 63 00 84, 7019 64 00 81, 7019 64 00 83, 7019 64 00 84, 7019 65 00 81, 7019 65 00 83, 7019 65 00 84, 7019 66 00 81, 7019 66 00 83, 7019 66 00 84, 7019 69 10 81, 7019 69 10 83, 7019 69 10 84, 7019 69 90 81, 7019 69 90 83, 7019 69 90 84, 7019 90 00 81, 7019 90 00 83 und 7019 90 00 84) eingereiht werden und die auf einer künstlichen Insel, einer festen oder schwimmenden Einrichtung oder einer anderen Struktur auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder in der von einem Mitgliedstaat gemäß dem SRÜ ausgewiesenen ausschließlichen Wirtschaftszone in Empfang genommen werden und nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 1 fallen.

(3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1131 zur Einführung eines Zollinstruments für die Durchführung von Artikel 14a der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 24a der Verordnung (EU) 2016/1037 werden spezifische Regeln für die Einführung und Erhebung von Antidumping- und Ausgleichszöllen nach Absätzen 1 und 2 festgelegt.

(4) Für die in Absätzen 1 und 2 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle auf den Nettopreis frei Grenze der Union beziehungsweise frei Grenze des Festlandsockels oder der ausschließlichen Wirtschaftszone, unverzollt:

Betroffenes Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	Endgültiger Ausgleichszoll	TARIC-Zusatzcode
VR China	Jushi Group Co. Ltd; Zhejiang Hengshi Fiberglass Fabrics Co. Ltd; Taishan Fiberglass Inc.	69,0 %	30,7 %	C531
	PGTEX China Co. Ltd; Chongqing Tenways Material Corp.	37,6 %	17,0 %	C532
	In Anhang I genannte andere Unternehmen, die sowohl bei der Antisubventionsuntersuchung als auch bei der Antidumpinguntersuchung mitgearbeitet haben	37,6 %	24,8 %	Siehe Anhang I
	In Anhang II genannte andere Unternehmen, die zwar bei der Antidumpinguntersuchung, nicht aber bei der Antisubventionsuntersuchung mitgearbeitet haben	34,0 %	30,7 %	Siehe Anhang II
	Alle übrigen Unternehmen	69,0 %	30,7 %	C999
Ägypten	Jushi Egypt For Fiberglass Industry S.A.E; Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics S.A.E.	20,0 %	10,9 %	C533
	Alle übrigen Unternehmen	20,0 %	10,9 %	C999

(5) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Antidumping- und Ausgleichszollsätze für die in Absatz 4 bzw. in Anhang I oder II aufgeführten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(7) In Fällen, in denen der Ausgleichszoll bei bestimmten ausführenden Herstellern vom Antidumpingzoll abgezogen wurde, wird bei Erstattungsanträgen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/1037 auch die im Erstattungsuntersuchungszeitraum herrschende Dumpingspanne für diesen ausführenden Hersteller bewertet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Andere Unternehmen, die sowohl bei der Antisubventionsuntersuchung als auch bei der Antidumpinguntersuchung mitgearbeitet haben

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Changshu Dongyu Insulated Compound Materials Co., Ltd	B995
Changzhou Pro-Tech Industry Co., Ltd	C534
Jiangsu Changhai Composite Materials Holding Co., Ltd	C535
Neijiang Huayuan Electronic Materials Co., Ltd	C537
NMG Composites Co., Ltd	C538
Zhejiang Hongming Fiberglass Fabrics Co., Ltd	C539

ANHANG II

Andere Unternehmen, die zwar bei der Antidumpinguntersuchung, nicht aber bei der Antisubventionsuntersuchung mitgearbeitet haben

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jiangsu Jiuding New Material Co., Ltd	C536

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/807 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2022****zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission ⁽²⁾ führte die Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.
- (2) Erwägungsgrund 347 und der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 enthielten einen Fehler in Bezug auf den Namen eines nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellers, Liaocheng BSC Metal Products Co., Ltd. Der Name dieses Unternehmens wurde in Erwägungsgrund 347 und im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 irrtümlich unvollständig wiedergegeben, d. h., die letzten drei Wörter des Namens des Unternehmens („Products Co., Ltd“) fehlten.
- (3) Infolgedessen enthalten Erwägungsgrund 347 und der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 nicht den korrekten vollständigen Namen des nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellers Liaocheng BSC Metal Products Co., Ltd. Die Kommission hat daher beschlossen, Erwägungsgrund 347 und den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 entsprechend zu berichtigen. Diese Berichtigung sollte ab dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191, d. h. ab dem 18. Februar 2022, wirksam werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Erwägungsgrund 347 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 erhält folgende Fassung:

„(347) Nach der endgültigen Unterrichtung stellte die Kommission einige Flüchtigkeitsfehler in der Liste der mitarbeitenden ausführenden Hersteller fest, die berichtigt wurden. Diese Berichtigungen erfolgten anhand der Angaben der betroffenen Parteien im Stichprobenformular. So wurde Shanghai Foreign Trade (Pudong) Co., Ltd., das die Stichprobeninformationen für seine verbundenen Hersteller Shanghai Rongdun Industry Co., Ltd. und Shanghai Chunri New Energy Technology Co., Ltd. übermittelte, von der Liste gestrichen und durch seine verbundenen Hersteller ersetzt. Ebenso wurde BSC Corporation, ein Händler, der die von seinem verbundenen Unternehmen Liaocheng BSC Metal Products Co., Ltd hergestellte Ware ausführt, von der Liste gestrichen und durch seinen verbundenen Hersteller ersetzt.“

2. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 18. Februar 2022 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller:

Land	Name	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Anhui Goodlink Fastener Co., Ltd	C859
Volksrepublik China	Beijing Jinzhaobo High Strength Fastener Co., Ltd.	C767
Volksrepublik China	Liaocheng BSC Metal Products Co., Ltd	C768
Volksrepublik China	Celo Suzhou Precision Fasteners Co. Ltd	C769
Volksrepublik China	Changshu City Standard Parts Factory Co., Ltd.	C770
Volksrepublik China	CHENGLONG TECHNOLOGY (JIAXING) CO., LTD.	C771
Volksrepublik China	EC International (Nantong) Co., Ltd.	C772
Volksrepublik China	FASTWELL METAL PRODUCTS CO., LTD	C773
Volksrepublik China	Finework (Hunan) New Energy Technology Co.,Ltd	C774
Volksrepublik China	FRÖTEK Plastic Technology(Wuxi) CO., LTD	C775
Volksrepublik China	Haining Hisener Trade Co., Ltd	C776
Volksrepublik China	HAINING JINJIE METAL CO.,LTD	C778
Volksrepublik China	HAIYAN BOOMING FASTENER CO., LTD.	C779
Volksrepublik China	Haiyan C&F Fittings Co.,LTD	C780
Volksrepublik China	HAIYAN GUANGDA HARDWARE CO., LTD.	C781
Volksrepublik China	Haiyan Jiamei Hardware Manufacturing And Tech. Co., Ltd	C782
Volksrepublik China	Haiyan Shangxin Standard Parts Co., Ltd	C783
Volksrepublik China	HAIYAN TIANQI STANDARD PARTS CO., LTD.	C784
Volksrepublik China	Haiyan Wancheng Fasteners Co., Ltd.	C785
Volksrepublik China	HAIYAN XINGLONG FASTENER CO., LTD	C786
Volksrepublik China	HAIYAN YIHUI HARDWARE TECHNOLOGY CO., LTD	C787

Volksrepublik China	HAIYAN YOUSUN ENTERPRISE CO., LTD	C788
Volksrepublik China	HANDAN HAOSHENG FASTENER CO., LTD.	C789
Volksrepublik China	HILTI (CHINA) LTD	C790
Volksrepublik China	Jia Xing Tai Cheng Aoto Parts Co., Ltd	C791
Volksrepublik China	Jiashan Chaoyi Fastener Co.,Ltd	C792
Volksrepublik China	JIASHAN GIANT IMP.&EXP.TRADE CO.,LTD	C793
Volksrepublik China	Jiashan Sanxin Fastener Company Limited	C794
Volksrepublik China	Jiashan United Oasis Fastener Co.,Ltd	C795
Volksrepublik China	JIASHAN WEIYUE FASTENER CO., LTD	C796
Volksrepublik China	Jiashan Xiaohai Metal Products Factory	C797
Volksrepublik China	JIASHAN YONGXIN FASTENER CO., LTD	C798
Volksrepublik China	JIAXING CHENGFENG METAL PRODUCTS CO.,LTD	C799
Volksrepublik China	JIAXING H.J TECH INDUSTRY LIMITED	C800
Volksrepublik China	Jiaxing Huanhuan Tong Plastic Industry Co., LTD	C801
Volksrepublik China	JIAXING KINFAST HARDWARE CO., LTD.	C802
Volksrepublik China	JIAXING LONGSHENG HARDWARE CO.,LTD	C803
Volksrepublik China	Jiaxing Shangxiang Import and Export Co., LTD	C804
Volksrepublik China	JIAXING SULATER AUTO PARTS CO., LTD.	C805
Volksrepublik China	JIAXING TAIXIN AUTO PARTS MANUFACTURING CO.,LTD	C806
Volksrepublik China	Jiaxing Victor Screw Co.,Ltd	C807
Volksrepublik China	JIAXING ZHENGYING HARDWARE CO.,LTD	C808
Volksrepublik China	Jinan Huayang Fastener Co., Ltd	C809
Volksrepublik China	JINAN STAR FASTENER CO., LTD	C810
Volksrepublik China	Lianyungang Suli Hardware Technology Co., Ltd.	C811

Volksrepublik China	NEDSCHROEF FASTENERS (KUNSHAN) CO., LTD.	C812
Volksrepublik China	NEW STARWDH INDUSTRIAL CO., LTD	C813
Volksrepublik China	Ningbo Dongxin High-Strength Nut Co., Ltd.	C814
Volksrepublik China	Ningbo Economic & Technical Development Zone Yonggang Fasteners Co., Ltd.	C815
Volksrepublik China	Ningbo Haixin Hardware Co., Ltd.	C816
Volksrepublik China	NINGBO LEMNA PRODUCT TECHNOLOGY CO., LTD.	C817
Volksrepublik China	Ningbo Minda Machinery & Electronics Co., Ltd.	C818
Volksrepublik China	Ningbo Nanjubaoge Fastener Manufacturing Co. Ltd	C819
Volksrepublik China	Ningbo Ningli High-Strength Fastener Co., Ltd	C820
Volksrepublik China	Ningbo Shengtai Fastener Technology Co., Ltd	C821
Volksrepublik China	Ningbo Taida Hezhong Fastener Manufacture Co., Ltd.	C822
Volksrepublik China	Ningbo Zhenghai Yongding Fastener Co., Ltd.	C823
Volksrepublik China	NINGBO ZHONGBIN FASTENER MFG. CO., LTD	C824
Volksrepublik China	Ningbo Zhongjiang High Strength Bolts Co., Ltd.	C825
Volksrepublik China	OK TECH CO., LTD	C826
Volksrepublik China	PINGHU OTEBAY HARDWARE PRODUCT CO.LTD	C827
Volksrepublik China	Pinghu Sanjiaozhou Lubricant Co., Ltd.	C828
Volksrepublik China	Pol Shin Fastener (Zhejiang) Co., Ltd	C829
Volksrepublik China	QIFENG PRECISION INDUSTRY SCI-TECH CORP.	C830
Volksrepublik China	Shanghai Autocraft Co.,Ltd.	C831
Volksrepublik China	SHANGHAI CHAEN CHIA FASTENERS CO.,LTD.	C832
Volksrepublik China	SHANGHAI EAST BEST FOREIGN TRADE CO.,LTD.	C833
Volksrepublik China	Shanghai Chunri New Energy Technology Co., Ltd.,	C777

Volksrepublik China	Shanghai Rongdun Industry Co., Ltd.	C834
Volksrepublik China	Shanghai Galgem Hardware Company Limited	C835
Volksrepublik China	Shanghai High-Strength Bolts Plant	C836
Volksrepublik China	SHANGHAI MOREGOOD HARDWARE CO., LTD.	C837
Volksrepublik China	Shanghai Yueda Nails Co., Ltd.	C838
Volksrepublik China	SSF INDUSTRIAL CO., LIMITED	C839
Volksrepublik China	Suzhou Escort Hardware Manufacturing Co. Ltd	C840
Volksrepublik China	Suzhou Hongly Hardware Co., Ltd	C841
Volksrepublik China	Suzhou Litto Fastener Co., Ltd	C842
Volksrepublik China	Suzhou YNK Fastener Co., Ltd.	C843
Volksrepublik China	Yantai Agrati Fasteners Ltd.	C844
Volksrepublik China	YUYAO ALFIRSTE HARDWARE CO., LTD	C845
Volksrepublik China	Yuyao Zhenrui Metal Co., Ltd	C846
Volksrepublik China	ZHE JIANG WORLD WIN FASTENER CO., LTD	C847
Volksrepublik China	Zhejiang Channov Auto Parts Co., Ltd	C848
Volksrepublik China	ZHEJIANG CHAOBOER HARDWARE CO., LTD	C849
Volksrepublik China	ZHEJIANG DONGHE MACHINERY TECHNOLOGY CORPORATION LIMITED	C850
Volksrepublik China	Zhejiang Excellent Industries Co. Ltd	C851
Volksrepublik China	ZHEJIANG MS TECHNOLOGY CO., LTD.	C852
Volksrepublik China	ZHEJIANG NEW SHENGDA FASTENER CO., LTD.	C853
Volksrepublik China	Zhejiang RuiZhao Technology Co.,Ltd.	C854
Volksrepublik China	Zhejiang Tianyuan Metal Products Co., Ltd	C855

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/808 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2022****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽²⁾ sind die Wirkstoffe aufgeführt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurden.
- (2) Am 30. Juli 2018 wurde gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽³⁾ ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac gestellt.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1916 der Kommission ⁽⁴⁾ vom 31. Juli 2021 bis zum 31. Juli 2023 verlängert.
- (4) Am 22. Oktober 2020 bestätigte der Antragsteller jedoch, dass er den Antrag auf Erneuerung der Genehmigung nicht mehr unterstützt.
- (5) Da der Antrag auf Erneuerung zurückgezogen wurde, ist die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1916 vorgesehene Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für diesen Wirkstoff nicht mehr gerechtfertigt. Daher sollte ein neues, dem frühestmöglichen Zeitpunkt entsprechendes Ablaufdatum festgelegt werden, wobei den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit eingeräumt werden sollte, um die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die den genannten Wirkstoff enthalten, zu widerrufen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1916 der Kommission vom 6. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Bispyribac (ABl. L 311 vom 7.12.2018, S. 24).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird in Zeile 1 zu Bispyribac das Datum in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) durch „31. Juli 2022“ ersetzt.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2022/809 DES RATES

vom 23. Mai 2022

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Februar 2022 den Beschluss (GASP) 2022/338 ⁽¹⁾ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme mit einem finanziellen Bezugsrahmen in Höhe von 450 000 000 EUR eingerichtet wurde, um die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte abzudecken.
- (2) Der Rat hat am 23. März 2022 den Beschluss (GASP) 2022/471 ⁽²⁾ zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 angenommen, mit dem der finanzielle Bezugsrahmen auf 900 000 000 EUR angehoben wurde.
- (3) Der Rat hat am 13. April 2022 den Beschluss (GASP) 2022/636 ⁽³⁾ zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 angenommen, mit dem der finanzielle Bezugsrahmen weiter auf 1 350 000 000 EUR angehoben wurde.
- (4) Angesichts der andauernden bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine sollte der finanzielle Bezugsrahmen um weitere 490 000 000 EUR erhöht werden.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2022/338 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2022/338 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 1 840 000 000 EUR.“

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen nach der Annahme dieses Beschlusses Beiträge in Höhe von bis zu 1 840 000 000 EUR anfordern. Die vom Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen abgerufenen Mittel werden nur verwendet, um Ausgaben in den Grenzen zu decken, die von dem durch den Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Ausschuss in dem Berichtigungshaushaltsplan für 2022 und in den Haushaltsplänen der Folgejahre für die Unterstützungsmaßnahme genehmigt wurden.“

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/338 des Rates vom 28. Februar 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte (ABl. L 60 vom 28.2.2022, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2022/471 des Rates vom 23. März 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 43).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/636 des Rates vom 13. April 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/338 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität für die Bereitstellung militärischer Ausrüstung und Plattformen, die dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, für die ukrainischen Streitkräfte (ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 34).

3. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterstützungsmaßnahme sind ab dem 1. Januar 2022 bis zu einem vom Rat festzulegenden Zeitpunkt förderfähig. Der Höchstbetrag der vor dem 11. März 2022 getätigten förderfähigen Ausgaben beläuft sich auf 450 000 000 EUR.“

4. Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) das Verteidigungsministerium und das Bundesministerium des Inneren und für Heimat Deutschlands,“.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BEK

BESCHLUSS (GASP) 2022/810 DES RATES**vom 23. Mai 2022****zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/339 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Februar 2022 den Beschluss (GASP) 2022/339 ⁽¹⁾ angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme mit einem finanziellen Bezugsrahmen in Höhe von 50 000 000 EUR eingerichtet wurde, um die Lieferung von Ausrüstung und Material, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert sind, wie persönliche Schutzausrüstungen, Verbandkästen und Kraftstoff an die ukrainischen Streitkräfte zu finanzieren.
- (2) Der Rat hat am 23. März 2022 den Beschluss (GASP) 2022/472 ⁽²⁾ zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/339 angenommen, mit dem der finanzielle Bezugsrahmen auf 100 000 000 EUR angehoben wurde.
- (3) Der Rat hat am 13. April 2022 den Beschluss (GASP) 2022/637 ⁽³⁾ zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/339 angenommen, mit dem der finanzielle Bezugsrahmen weiter auf 150 000 000 EUR angehoben wurde.
- (4) Angesichts der andauernden bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine sollte der finanzielle Bezugsrahmen um weitere 10 000 000 EUR erhöht werden, um die Lieferung von Ausrüstung und Material, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert sind, wie persönliche Schutzausrüstungen, Verbandkästen und Kraftstoff an die ukrainischen Streitkräfte zu finanzieren.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2022/339 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2022/339 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 160 000 000 EUR.“

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen nach der Annahme dieses Beschlusses Beiträge in Höhe von bis zu 160 000 000 EUR anfordern. Die vom Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen abgerufenen Mittel werden nur verwendet, um Ausgaben in den Grenzen zu decken, die von dem durch den Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Ausschuss in dem Berichtigungshaushaltsplan für 2022 und in den Haushaltsplänen der Folgejahre für die Unterstützungsmaßnahme genehmigt wurden.“

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/339 des Rates vom 28. Februar 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte (ABl. L 61 vom 28.2.2022, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2022/472 des Rates vom 23. März 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/339 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 45).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/637 des Rates vom 13. April 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2022/339 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte (ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 36).

3. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterstützungsmaßnahme sind ab dem 1. Januar 2022 bis zu einem vom Rat festzulegenden Zeitpunkt förderfähig. Der Höchstbetrag der vor dem 11. März 2022 getätigten förderfähigen Ausgaben beläuft sich auf 50 000 000 EUR.“

4. Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) das Verteidigungsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Inneren und für Heimat Deutschlands.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BEK

BESCHLUSS (EU) 2022/811 DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS-AUSSCHUSSES**vom 24. März 2022****über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans und über den Rechnungsabschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2020 (SRB/PS/2022/03)****(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DER EINHEITLICHE ABWICKLUNGS-AUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 63 Absatz 8 der SRM-Verordnung,

gestützt auf die Artikel 97, 98 und 99 der Finanzregelung des SRB vom 17. Januar 2020,

gestützt auf den am 30. Juni 2021 angenommenen endgültigen Jahresabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2020 (im Folgenden „Jahresabschluss 2020“),

gestützt auf den am 7. Mai 2021 angenommenen Jahresbericht des SRB für das Haushaltsjahr 2020 (im Folgenden „Jahresbericht 2020“),

gestützt auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten des SRB („Jahresbericht 2020 des Rechnungshofs“),

gestützt auf den von Mazars Réviseurs d'Enterprises erstellten Bericht über den Jahresabschluss 2020, einschließlich des Bestätigungsvermerks vom 16. Juni 2021 (im Folgenden „Prüfungsbericht 2020 von Mazars“),

gestützt auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofs (gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014) über alle Eventualverbindlichkeiten, die daraus resultieren, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben für das Haushaltsjahr 2020 gemäß der SMR-Verordnung wahrnehmen (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs über Eventualverbindlichkeiten 2020“),

gestützt auf den jährlichen Bericht über interne Prüfungen 2020 vom 14. Dezember 2020 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einzigster Artikel

1. der Vorsitzenden des einheitlichen Abwicklungsausschusses Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des SRB für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen;
2. den Rechnungsabschluss des SRB für das Haushaltsjahr 2020 zu genehmigen;
3. seine Bemerkungen in nachstehendem Antrag niederzulegen;
4. die Vorsitzende des einheitlichen Abwicklungsausschusses zu beauftragen, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) und auf der Website des SRB zu veranlassen.

(¹) ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für den Einheitlichen Abwicklungsausschuss
Birgit RODOLPHE
Mitglied des Plenums

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE